



Jahresbericht 2013

Landratsamt Freising

AMT FÜR
JUGEND UND
FAMILIE

Mitarbeit am Jahresbericht 2013:

Marion Arndt
Gerhard Beubl
Martina Bock
Maria Braun
Astrid Brunner
Norbert Flötzinger
Arabella Gittler-Reichel
Brigitte Huber
Wolfgang Kopf
Hubert Lösch
Anna Lehner
Michael Reitmeier
Gabriele Schäffler
Christine Schönemann-Swetlik
Maria Schranner
Sonja Seisenberger
Christina Manhart

Impressum:

Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Tel.: 08161 – 600 253
E-Mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de

Redaktion und Gestaltung:
Brigitte Huber

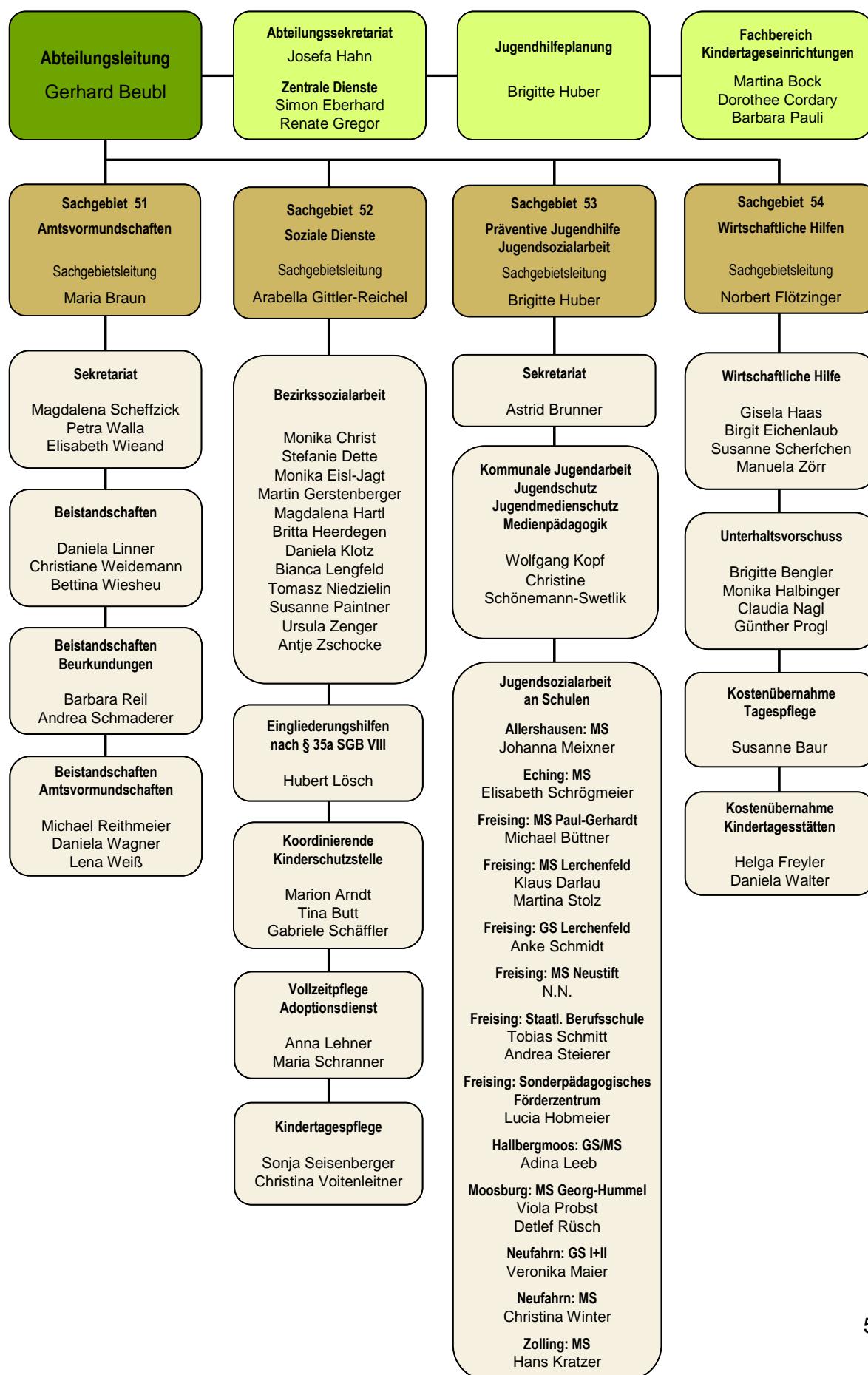
© 2014 Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Organigramm	5
Vorwort	7
1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	9
2. Jugendhilfeplanung	10
3. Kindertagesbetreuung	11
4. Kommunale Jugendarbeit	17
5. Präventiver und Gesetzlicher Jugendschutz - Mädchenarbeit - Jungenarbeit	21
6. Jugendsozialarbeit an Schulen	24
7. Jugendgerichtshilfe	25
8. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft	27
9. Unterhaltsvorschuss	30
10. Adoptionsdienst	32
11. Formlose erzieherische Beratung	34
12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	35
13. Trennungs- und Scheidungsberatung	37
14. Begleitete Umgangskontakte	38
15. Koki – Netzwerk frühe Kindheit Freising	39
16. Hilfen zur Erziehung	42
16.1 Ambulante Hilfen	43
16.2 Teilstationäre Hilfen	49
16.3 Stationäre Hilfen	51
17. Hilfe für Junge Volljährige	55
18. Eingliederungshilfe	57

**Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie Freising – Abteilung 5**

Stand: April 2013



Vorwort

Ich möchte zum Abschluss meiner beruflichen Tätigkeit als Leiter des Amtes für Jugend und Familie, die ich 17 Jahre lang ausüben durfte, Inklusion und Exklusion zum Thema dieses Vorwortes machen. Auch deshalb, da dieses Thema in der Kinder- und Jugendhilfe seit jeher intensiv diskutiert wurde, die Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich beeinflusst und geprägt hat und auch weiter beeinflussen und auch prägen wird.

Kinder und Jugendliche können vielfach betroffen sein von Prozessen der Exklusion, also Erlebnissen und Erfahrungen der sozialen Ausgrenzung, der Marginalisierung, Benachteiligung und der gesellschaftlichen Spaltung. Manche erleben den Schulalltag als Außenseiter/innen und Außenseiter, entweder individuell in ihrem Klassenverband oder in Institutionen, die speziell für junge Menschen mit Teilleistungsschwächen oder Handicaps geschaffen wurden. Für andere erweist sich der Übergang von Schule und Beruf zu einem großen Problem und zu einem Knick in der Lebensbiographie insbesondere dann, wenn der Einstieg in die Arbeitswelt nicht zufriedenstellend gelingt.

Die Idee für einen besseren Umgang der Gesellschaft mit derartigen Lebensrisiken junger Menschen hat in den vergangenen Jahren durch die UN Kinderrechtskonvention großen Zuspruch erfahren: das Konzept der Inklusion.

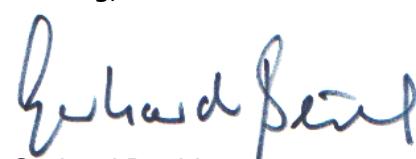
Darüber hinaus darf andauernde und dominante Thematisierung von Jugend als Risiko nicht weiter als Konstruktion der sozialen Probleme verstanden werden. Der oft für soziale Probleme verantwortliche niedrige Bildungsstand beziehungsweise Bildungsmisserfolg, die soziale Deprivation (Ausgrenzung, Isolation oder Vereinsamung), Armut und spezifische Peerkonstellationen müssen noch mehr in den Fokus der Jugendhilfe und Schule, ja der gesamten Gesellschaft kommen und bedürfen Abhilfe durch gezielte Unterstützung.

Auch ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowohl in der Schule als auch in der Jugendhilfe ein wichtiger Baustein. Soziale Integration erreicht man dann, wenn auch weniger engagierte Mädchen und Jungen stärker beteiligt werden.

Das Amt für Jugend und Familie trägt in diesem Sinne Bausteine für diese umfassende gesamtgesellschaftliche Zukunftsaufgabe bei – kein junger Mensch darf wegen seiner Bildung, Abstammung, Veranlagung, Behinderung ausgegrenzt und benachteiligt werden. Inklusion ist nicht nur als Angelegenheit der Schulen, sondern Aufgabe des gesamten Bildung-, Erziehungs- und Sozialwesens zu verstehen.

Abschließend möchte ich allen Mitarbeiter/innen und Mitarbeitern der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, dem Kreisjugendring, den Mitgliedern der Gremien, den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung, den vielen ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Verbänden, die sich mit uns für junge Menschen und Familien eingesetzt haben, für ihre Unterstützung und Begleitung für all die Jahre danken.

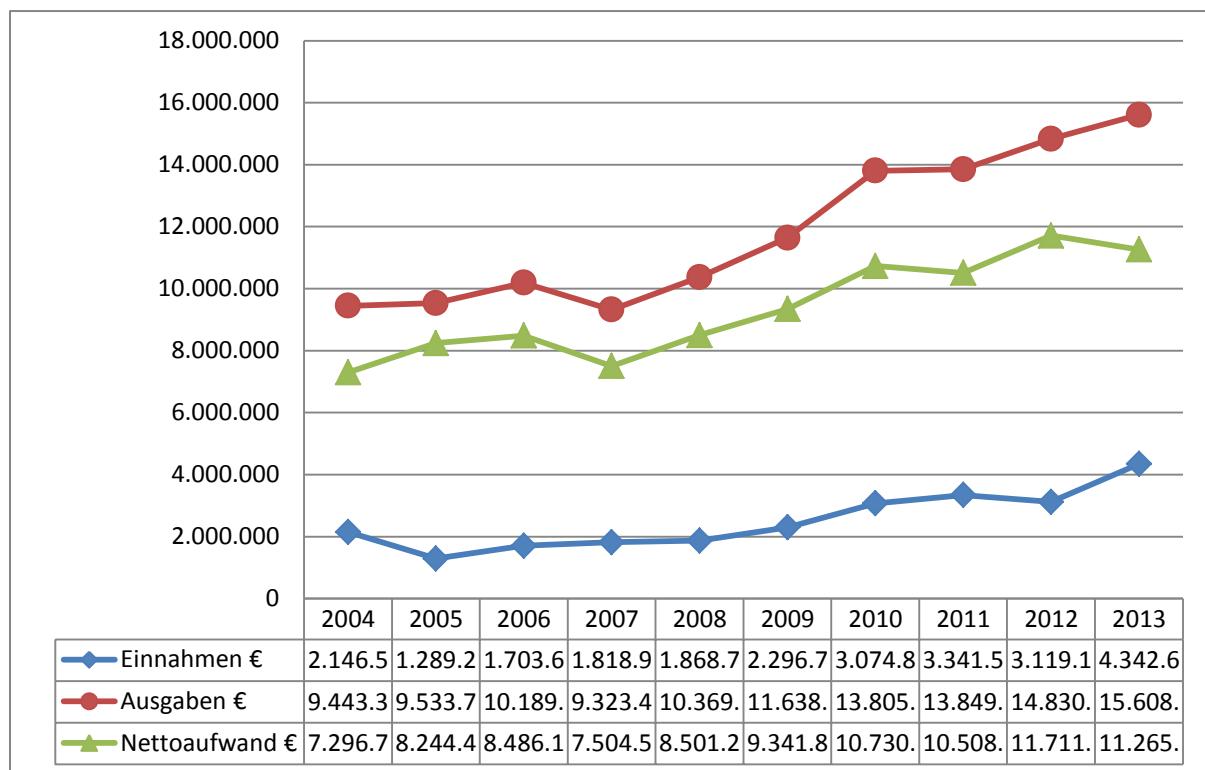
Freising, im Mai 2014



Gerhard Beubl
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

Rechnungsjahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Nettoaufwand €
2004	2.146.577	9.443.367	7.296.790
2005	1.289.244	9.533.728	8.244.484
2006	1.703.692	10.189.870	8.486.178
2007	1.818.915	9.323.477	7.504.562
2008	1.868.707	10.369.940	8.501.233
2009	2.296.762	11.638.594	9.342.032
2010	3.074.835	13.805.720	10.730.885
2011	3.341.520	13.849.639	10.508.119
2012	3.119.189	14.830.726	11.711.537
2013	4.342.691	15.608.336	11.265.645



Der Nettoaufwand der Jugendhilfe im Landkreis Freising sank im Vergleich zu 2012 leicht und liegt, verglichen mit den anderen Jugendämtern der umliegenden Regionen, etwa im Durchschnitt. Die Kostensteigerungen sind begründet mit Mehraufwendungen, insbesondere im Bereich Mutter-Kind-Wohnen, bei der Heimerziehung und bei den Personalausgaben. Die Mehreinnahmen sind begründet mit der Kostenerstattung des Freistaates für die ansteigenden Ausgaben bei den minderjährig unbegleiteten Flüchtlingen.

2. Jugendhilfeplanung

Teilplanung Jugendarbeit und Schule

In den letzten Jahren haben sich in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen viele Veränderungen ergeben, die zu einem großen Teil im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Schulen zu sehen sind. Die Einführung des achtstufigen Gymnasiums, der sechsstufigen Realschule und die Einrichtung von Ganztagschulen in den seit diesem Schuljahr existierenden Mittelschulverbünden, haben auch Auswirkungen auf die Betreuungs- und Bildungsangebote außerhalb der Schule:

Die frei verfügbare Zeit der Kinder und Jugendlichen wird durch die Ganztagschule erheblich eingeschränkt. So werden Jugendverbände und Vereine während ganztägiger Schulzeiten weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihren Gruppenangeboten haben. Dasselbe gilt für die zeitlichen Ressourcen von ehrenamtlichen Gruppenleitern. Die außerschulischen Angebote zeitlich in die Abendstunden zu verlagern, ist nicht nur aus pädagogischer Sicht eine eher unglückliche Alternative.

Im Kontext der aktuellen Bildungsdiskussion, zeichnen sich aber auch Veränderungen in der Schulorganisation und im Verständnis von Lernen und Bildung ab. Ergänzend zum eher formal organisierten schulischen Bildungsangebot kann Jugendarbeit im Wesentlichen informelle Lern- und Bildungsprozesse bieten. Aufgrund der unterschiedlichen Lernmöglichkeiten- und Settings können sich Jugendarbeit und Schule sinnvoll ergänzen.

Schülerinnen und Schüler profitieren von dieser Kooperation. Für sie entstehen neue selbstgesteuerte Lernmöglichkeiten. Auch die Kinder- und Jugendarbeit gewinnt in der Zusammenarbeit mit Schule. Sie ist präsent an einem Lebensort von Kindern und Jugendlichen. Das gibt ihr die Möglichkeit, bekannter zu werden sowie Kinder und Jugendliche in dem Lebensort Schule zu erleben. Sie hat in der Schule Zugang auch zu den Kindern und Jugendlichen, die im Normalfall die Angebote außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit nicht beanspruchen.

In der Facharbeitsgruppe „Jugendarbeit und Schule“ arbeiten neben dem Amt für Jugend und Familie, Vertreter der offenen Jugendarbeit, des Kreisjugendrings, Rektoren/innen der verschiedenen Schularten, der Jugendreferenten/innen der Gemeinden und Mitglieder des Jugendhilfeausschusses mit.

Zum Jahresbeginn wurde die Jugendhilfeplanung im Entwurf abgeschlossen und wird in den Jugendhilfeausschuss und den Kreistag eingebracht, diskutiert und verabschiedet.

Die Zielsetzung der aktuellen Jugendhilfeplanung, Erarbeitung von Möglichkeiten und Wegen, um die Kooperation zwischen Schule und Jugendarbeit im Rahmen von ganztägigen Schulkonzepten zu entwickeln, konnte erarbeitet werden. In einem ersten „Test“ wurde der Entwurf über das Staatliche Schulamt an alle Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen versandt und anschließend im Rahmen einer Schulleiterkonferenz zur Diskussion gestellt. Diese „Nagelprobe“ wurde erfolgreich bestanden.

Nach den Kommunalwahlen 2014 und der Konstituierung des Jugendhilfeausschusses soll der aktuelle Jugendhilfeplan „Jugendarbeit und Schule“ 2014 abgeschlossen und umgesetzt werden.

3. Kindertagesbetreuung

3.1 Kindertageseinrichtungen

Der Krippenbau war auch im Jahr 2013 eine der wichtigsten Aufgaben im Fachbereich Kindertageseinrichtungen. Im Laufe des Jahres gingen fast alle von den Gemeinden im Landkreis Freising geplanten Krippen in Betrieb. Einzelne Gemeinden stellten aber erst 2013 die noch fehlenden Plätze fest und begannen 2013 mit Ausbauplanungen. Eine Verlängerung des Sonderinvestitionsprogramms für Krippen bis Ende 2014 durch den Freistaat Bayern machte dies möglich.

Insgesamt konnten am 01.08.2013 für alle Kinder im Landkreis Freising ab einem Jahr ausreichend Plätze in Kinderkrippen oder in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Für Kinder von 0 bis 3 Jahren hat der Landkreis Freising eine Versorgungsquote von 34,7% vorzuweisen. Bezogen auf die 1- bis 3-jährigen Kinder sind 52,2% der Kinder versorgt. Klagen von Eltern, die keinen Platz erhalten haben, gingen im Amt für Jugend und Familie bisher nicht ein.



Kinderkrippe „Moosburger Sonnenkäfer“ in Holztafelbauweise neu errichtet im Herbst 2013

Aber auch die Umsetzung der vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetzesänderung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) zum 01.01.2013 und die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erlassene Änderung der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) zum 01.09.2013 nahmen breiten Raum im Fachbereich Kindertageseinrichtungen ein.

Als wichtigste Änderungen in der AVBayKiBiG sind zu nennen:

Aufgaben des pädagogischen Personals und des Trägers (§ 14 AVBayKiBiG)

Der Träger hat dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal sich zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Inhalten

- des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans
- der Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren
- der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit

orientiert.

Sprachkenntnisse des pädagogischen Personals (§ 16 Abs. 1 AVBayKiBiG)

Das pädagogische Personal muss bei der Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Mindestens muss von der Bewerberin das Niveau B2 nachgewiesen werden.

Einsatz von qualifizierten Tagespflegepersonen in den Randzeiten

(§ 16 Abs. 5 AVBayKiBiG)

Mit dem Inkrafttreten der AVBayKiBiG können nun auch qualifizierte Tagespflegepersonen in den Randzeiten vor 9 Uhr und nach 16 Uhr die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung übernehmen. Die Tagespflegepersonen arbeiten dann in der Einrichtung als angestelltes Personal des Trägers und können aber nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden.

Anstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG)

In § 17 wird das Verhältnis des Personaleinsatzes zu den Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder mit 1:11 als Obergrenze festgeschrieben. Empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10. Bei Fehlzeiten des Personals muss der Träger nun an mindestens fünf zusammenhängenden Betriebstagen den Anstellungsschlüssel einhalten, um einer Förderkürzung zu entgehen. Damit die Träger diese Vorgaben ohne Probleme umsetzen können, wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration geregelt, dass Fortbildungstage des Personals nicht als Fehlzeiten einzutragen sind. Außerdem führte man sogenannte „unechte“ Schließtage ein, wodurch den Trägern von Kindertageseinrichtungen der Nachweis des ausreichend vorhandenen Personals wesentlich erleichtert wird und Förderkürzungen vermieden werden können.

Antragsverfahren des KiBiG.web (§ 19 AVBayKiBiG)

Die Träger von Kindertageseinrichtungen müssen die aktuellen Daten (betreute Kinder, Arbeitszeiten und Fehlzeiten Personal) zum 15.10., 15.01., 15.04. und 15.07. in das online-gestützte Computerprogramm „KiBiG.web“ eintragen. Ab dem 01.01.2015 ist der Bewilligungszeitraum das Kalenderjahr.

Beitragszuschuss (§ 21 AVBayKiBiG)

Der Beitragszuschuss für Eltern beträgt im letzten Kindergartenjahr seit 01.09.2013 100,- € monatlich für maximal 12 Monate. Geplant sind ab 01.09.2014 nochmals 50,- € Beitragszuschuss im vorletzten Kindergartenjahr.

Belegprüfungen (§ 23 AVBayKiBiG)

Künftig sind 20 % der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Freising vom Amt für Jugend und Familie jährlich zu prüfen.

Buchungszeitfaktoren (§ 25 AVBayKiBiG)

Kinder unter drei Jahren erhalten eine um 0,15 erhöhte staatliche Förderung. Der Vorkurs Deutsch findet künftig auch für Kinder mit zumindest einem deutschsprachigen Elternteil statt. Diese Kinder erhalten einen erhöhten Förderfaktor von 0,4.

Das am 24.04.2013 vom Bayerischen Landtag beschlossene **Bildungsfinanzierungsgesetz** sieht eine hohe staatliche Finanzierung für die Anstellung von Qualitätsbegleitern durch die Jugendämter und freien Trägerverbände vor. Der Qualitätsbegleiter soll die Kindertageseinrichtungen beraten und unterstützen. Das Amt für Jugend und Familie wird im Frühjahr 2014 einen Qualitätsbegleiter vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Freising für die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft einstellen.

Zielsetzungen 2014

Für das Jahr 2014 strebt der Fachbereich Kindertageseinrichtungen ein bedarfsgerechtes Angebot für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder im Landkreis Freising an. Zudem soll die Qualität in den Kindertageseinrichtungen noch insgesamt verbessert werden. Hierzu führt der Fachbereich alle drei Jahre turnusmäßige Begehungen der Einrichtungen durch. Zudem soll der neu einzustellende Qualitätsbegleiter in den Einrichtungen beratend tätig werden.

3.2 Kindertagespflege

Seit dem 1.08.2013 gilt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Dies wird sich auch zukünftig auf die Entwicklung der Kindertagespflege auswirken. Denn diese ist vor allem für Eltern mit Kindern unter drei Jahren attraktiv, die eine besonders individuelle Betreuung und Förderung wünschen oder flexible Betreuungszeiten benötigen.

Mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs wurde die Betreuung in Kindertagespflege der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt. (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) Dies betrifft den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung, die qualitativen Voraussetzungen und die Finanzierung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.

Am 1.Januar 2013 ist zudem die Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und am 1.September 2013 die Verordnung zur Änderung der AV-BayKiBiG in Kraft getreten.

Qualifizierung

Das Qualifikationsniveau der Tagespflegepersonen im Landkreis Freising hat sich sehr positiv entwickelt: 95% Prozent aller Tagespflegepersonen verfügten 2013 über eine Grundqualifizierung im Umfang von 100 Stunden und/oder über eine pädagogische Ausbildung.

Im Amt für Jugend und Familie wurden auch im Jahr 2013 wieder zwei Grundkurse und in Zusammenarbeit mit dem Tageselternzentrum Freising, zwei Aufbaukurse I und ein Aufbaukurs II angeboten. Das fachliche Wissen der Tagespflegepersonen wurde weiterhin durch ein

regelmäßiges Angebot an Fortbildungsthemen gefördert. Die Lebensmittelhygieneschulung nach § 4 LMHV ist inzwischen fester Bestandteil der Qualifizierung. Nach Vorgabe der AV-BayKiBiG wird die Pflegeerlaubnis an neue Tagespflegepersonen erst nach der erfolgreichen Teilnahme am Aufbaukurs I, also nach 60 UE Qualifizierung erteilt.

Daher konnten 2013 nur an vier Tagespflegepersonen eine neue Pflegeerlaubnis erteilt werden, während 12 Tagespflegepersonen die Pflegeerlaubnis auf weitere fünf Jahre verlängert/erneut ausgestellt werden konnte. In sechs Fällen musste die Pflegeerlaubnis aufgrund eines Umzugs oder anderer Ereignisse geändert werden.

Tagespflegeentgelt - Elternbeitrag

Im SGB VIII ist für die Kindertagespflege eine „leistungsgerechte Vergütung“ verbindlich festgeschrieben. Der Jugendhilfeausschuss hat daher in seiner Sitzung im Oktober einer Erhöhung der Vergütung für die Kindertagespflege zugestimmt. Ab Januar 2014 wird das Tagespflegeentgelt auf 4,80 €, inkl. Qualifizierungszuschlag, das Entgelt für die Ersatzbetreuung auf 6,00 € inkl. Qualifizierungszuschlag, pro Betreuungsstunde erhöht.

Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere der Eltern – konnten damit ausgeschlossen werden. Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich allein nach § 90 SGB VIII und darf das 1,5 fache des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung (Art. 21 BayKiBiG) nicht übersteigen.

Großtagespflege

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (KiBiGÄndG) können Großtagespflegestellen lt. Art. 20a unter bestimmten Voraussetzungen direkt über die zuständige Gemeinde gefördert werden. Von vier der aktuell sieben Großtagespflegestellen im Landkreis Freising wird derzeit angestrebt, die Fördervoraussetzungen hierfür zu erfüllen.

Zunehmend interessieren sich auch Betriebe, für Kindertagespflege als Betreuungsangebot für ihr Unternehmen und suchen beim Jugendamt fachliche Unterstützung. In mehreren Fällen waren unsere Mitarbeiter hier beratend tätig. Aktuell begleiten wir den Aufbau einer Großtagespflegestelle durch ein mittelständiges Unternehmen in Trägerschaft des Tageselternzentrums Freising.

Der Ausbau der Großtagespflegestellen im Landkreis ist mit einem hohen Beratungs- und Begleitungsbedarf sowohl in administrativen als auch pädagogischen Belangen verbunden.

Zielsetzungen 2014

Zusammenarbeit, Vernetzung fördern, stärken

Ziel des Fachbereichs Kindertagespflege ist der Aufbau und die Weiterentwicklung von Strukturen die sich qualitätssichernd und –steigernd auf die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege auswirken. Im Besonderen müssen dabei die Anforderungen mit aufgegriffen werden, die sich aus dem frühkindlichen Förderauftrag ergeben, den Kindertagespflege zu leisten hat.

Dabei sind wir weiterhin auf der Suche nach innovativen und verlässlichen Modellen zur Vertretung im Falle eines Ausfalls der Tagespflegeperson. Die Initiierung einer Vernetzung von Tagespflegepersonen untereinander ist hier unabdingbar. Darüber hinaus sollten auch Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geprüft werden.

Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung und Ausbildung neuer Tagespflegepersonen und der Schaffung weiterer Betreuungsplätze steht im Landkreis Freising weiterhin auf der Tagesordnung.

Versorgungsquoten nach Altersgruppen auf Ebene des Landkreises

Kinder unter drei Jahren

Jahr	Kinder-krippe	Kinder-garten*	Kinderta-gespflege	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl betreute Kinder/Plätze	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder/Plätze	im Alter von 0 – 3 Jahren	%
2005/2006**	82	30	143	255	5081	4,9 %
2006/2007	126	177	143	446	4771	9,3 %
2007/2008	155	330	179	664	6044	11,0 %
2008/2009	167	449	229	845	6328	13,4%
2009/2010	243	463	202	908	4847	18,7 %
2010/2011	255	540	286	1034	4780	21,6%
2011/2012	353	532	249	1134	4745	23,9 %
2012/2013	425	614	251	1290	4793	26,9 %
2013/2014	722	734	229	1685	4854	34,7 %

*Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren im Kindergarten und Netz für Kinder

** Die Jahre 2005 – 2008/09 wurden mit 3 ½ Jahrgängen gerechnet

Kinder von drei bis sechs Jahren

Jahr	Kindergarten*	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl Plätze	im Alter von 3 – 6 Jahren	
2005/2006	5761	5357	107,5 %
2006/2007	5547	5256	105,5 %
2007/2008	5499*	5201	108,9 %
2008/2009	5676*	5157	113,9%
2009/2010	5630*	4920	114,4%
2010/2011	5739*	4898	117,1%
2011/2012	5729*	4835	118,5 %
2012/2013	6010*	4793	125,3 %
2013/2014	6123	4855	126,1 %

*Bereinigte Zahl der Plätze in Kindergärten.

Schülerinnen und Schüler von sechs bis zehn Jahren

Jahr	Kinder-garten	Kinder-hort	Mittags-betreuung	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl be-treute Kinder	Platzzahlen	Anzahl be-treute Kinder	Anzahl be-treute Kinder	im Alter von 6 – 10 Jahren	%
2005/2006	--	711	693	1404	7667	18,5 %
2006/2007	77	791	638	1506	7628	19,7 %
2007/2008	145	799	758	1714	7604	22,5 %
2008/2009	200	810	764	2185	7319	29,9%
2009/2010	249	769	859	1877	7055	26,6%
2010/2011	270	819	831	1920	6749	28,4%
2011/2012	243	890	858	1991	6596	30,2%
2012/2013	359	940	806	2105	6507	30,9%

*1 Anzahl der Schulkinder im Kindergarten

*2 Anzahl der betreuten Kinder im Hort, abzüglich der betreuten Hortkinder über zehn Jahren

Schülerinnen und Schüler von elf bis 14 Jahren

Jahr	Kinderhort	Ganztags-betreuung	Ganztages-klassen	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	betreute Schüler*	betreute Schüler	Anzahl Schüler	betreute Schüler	im Alter von 11 – 14 Jahren	
2005/2006	21	159	78	258	5470	4,7 %
2006/2007	91	132	122	295	5543	5,3 %
2007/2008	45	81	200	326	5554	5,9 %
2008/2009	132	56	292	348	5750	6,1%
2009/2010	94	302	375	771	5707	13,5%
2010/2011	52	402	519	973	5494	17,7%
2011/2012	62	293	578	933	5326	17,5%
2012/2013	74	333	585	918	5188	17,7%

*Anzahl der im Hort betreuten Schüler über zehn Jahren

Ab 2013/2014 wird für die Schüler/innen und Schüler von sechs bis vierzehn Jahren entsprechend des BayKiBiG eine Gesamtstatistik nach folgendem Muster geführt:

Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler								Anzahl Schüler im Landkreis	Quote
Jahr	Kindergar-ten, Haus für Kinder	Hort	Mittags-betreuung	Offene Ganztages- klassen	Gebundene Ganztages- klassen	Tages- pflege	Gesamt- zahl betreute Schüler		
2013/ 2014	346	1289	1087	326	708	16	3772	11701	32,2%

4. Kommunale Jugendarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit gilt das seltene Rechtskonstrukt der Doppelzuständigkeit. Grundsätzlich und unmittelbar ist der Bereich Jugendarbeit bei den Städten und Gemeinden angesiedelt, beim Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt die Gesamtverantwortung.

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie die Städte und Gemeinden berät und unterstützt. Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe.

Ziel der kommunalen Jugendarbeit ist die Schaffung möglichst positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen beachtet.

Die Tätigkeitsschwerpunkte 2013 lagen

- in der Beratung verschiedener Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit und mehreren Treffen mit den Jugendreferent/innen und -referenten,
- in der Beratung und Begleitung bei der Schaffung einer weiteren Teilzeitfachstelle „Gemeindliche Jugendpflege“ für die Gemeinde Zolling, die strukturell ebenfalls beim Kreisjugendring angesiedelt ist,
- in Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche,
- im gemeinsam angebotenen Fortbildungsangebot „JUBI 2013“ mit dem Kreisjugendring,
- in einem gemeinsam mit den Jugendzentren angebotenen Kickerturnier,
- in der Organisation eines vierwöchigen internationalen Jugendworkcamps in Zusammenarbeit mit der Stadtjugendpflege Freising und dem Landschaftspflegeverband Freising, mit Unterstützung der Naturfreunde Freising,
- in der Begleitung des Jugendkreistages des Landkreises Freising,
- in der erstmaligen Verleihung des mit insgesamt 1.500,-€ dotierten Jugend-Kultur-Preises im Rahmen des Freisinger Uferlos-Festival. Der Jugend-Kultur-Preis wird von der Flughafen AG, den Sparkassen Freising und Moosburg sowie dem Jugendkreistag unterstützt.

Darüber hinaus

- unterstützen wir das Projekt „Rufbus“ und führen die Rechnungsprüfung durch;
- kooperieren wir mit der Stadt München und den Gemeinden Neufahrn und Eching im Bereich des Münchner Ferienpasses;
- führen wir Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch.

Rückblick 2013 - Zielsetzungen und Planung 2014

Information, Unterstützung und Gedankenaustausch der Jugendreferent/innen und -referenten, sowie die Beratung der Städte und Gemeinden (z.B. Jugendmedienschutz, Jugendarbeit und Schule, Förderrichtlinien, ...), wird auch in diesem Jahr ein Schwerpunkt der Kommunalen Jugendarbeit sein. Für die Gemeinden und Städte mit hauptamtlichem pädagogischem Personal wollen wir weiterhin gemeinsame jugendkulturelle Projekte entwickeln.

Die Arbeitsschwerpunkte der Gemeindejugendpflege reichen von der Begleitung und Betreuung örtlicher Jugendtreffs, über die Organisation von und der Beteiligung an verschiedenen Veranstaltungen im Jugendbereich, der Beratung der Gemeinde und des Gemeinderates in Belangen der Jugendarbeit, der Schaffung weiterer Angebote in den Ferienprogrammen, das Thema Bauwagen bis zur Zusammenarbeit mit und unter den in der Jugendarbeit engagierten Vereinen.

Nach dem Einstieg des Kreisjugendrings in den Bereich der Gemeindejugendpflege in Attenkirchen, Au und Mauern wurde im Jahr 2013 eine weitere Teilzeitstelle für die Gemeinde Zolling eingerichtet. Aktuell führen die Kommunale Jugendarbeit und der Kreisjugendring Gespräche mit weiteren Gemeinden um die von den Gemeinden angebotene und verantwortete Jugendarbeit, im Landkreis weiter auszubauen.

Die positive Resonanz unserer Ferienfreizeiten für Kinder als auch Jugendliche, vor allem in Oberitalien, ist ein guter Indikator für die erfolgreiche Umstrukturierung vor wenigen Jahren. Der Wechsel der Reiseziele unserer Kinderfreizeiten im zweijährigen Rhythmus und attraktive Reiseziele im nahegelegenen Ausland für unsere Fahrt mit Jugendlichen, erhöhen die Attraktivität der Fahrten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.



Mach 'ma Brotzeit, Brotzeit ist die schönste Zeit ...

Internationaler Jugendaustausch war auch 2012 ein Arbeitsschwerpunkt. In Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising, dem Landschaftspflegeverband Freising und den Naturfreunden Freising werden wir auch im August 2014 das internationale Jugendworkcamp mit Teilnehmern aus mehreren Kontinenten anbieten. Ökologisch ausgerichtete Arbeitseinsätze einerseits und der Kontakt mit der Bevölkerung andererseits sind für viele Teilnehmer die Hauptbeweggründe, sich für das Freisinger Workcamp zu entscheiden. Organisatorische und finanzielle Gründe haben die Zahl der Teilnehmer/innen und Teilnehmer auf maximal elf verringert.

Das bewährte Fortbildungsprogramm „JuBi“ des Kreisjugendrings Freising und der Kommunalen Jugendarbeit erhält 2014 einen neuen Namen und ein neues Gesicht. Unter dem Namen „FShoch3“ soll es künftig mehrmals jährlich als aktuelles Faltblatt mit komprimiertem Inhalt erscheinen. Gleichzeitig setzen die Herausgeber stark auf den Internetauftritt und die eingerichtete Homepage, auf der die jeweiligen Veranstaltungen ausführlicher beschrieben und alles Weitere übersichtlich dargestellt ist. Natürlich erfolgt auch hier stets die Aktualisierung des Programmes.

Der Freisinger Jugendkreistag hat sich gut etabliert und ist auch unter Jugendlichen mittlerweile besser bekannt. Einen deutlichen Schub in der öffentlichen Wahrnehmung erhielt der Jugendkreistag durch den im Spätherbst erstmals ausgeschriebenen Jugend-Kultur-Preis, der im Mai 2013 im Rahmen des Uferlos-Festivals verliehen wurde.

Dennoch muss konstatiert werden, dass Hindernisse in den Zuständigkeiten des Landkreises und den sehr ausgeprägten unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen im Landkreis, ein eher städtisch geprägter Südwesten mit Orientierung zur Landeshauptstadt inklusive MVV-Anschluss einerseits, ein sehr ländlich strukturierter Norden und Nordosten andererseits, begründet sind. Der häufige Wechsel der Mitglieder des Jugendkreistags nach jeder Wahlperiode erschwert die wünschenswerte Kontinuität dieses Gremiums. Die Mitbestimmung der Jugendlichen sollte verstärkt auf gemeindlicher Ebene zusätzlich etabliert werden, was sich in einigen Landkreisgemeinden entwickelt bzw. bereits entwickelt hat.

Im Bereich der offenen Jugendarbeit, wie sie in den Jugendzentren aber auch in den Jugendtreffs von den Städten und Gemeinden angeboten wird, zeichnen sich nach Jahren der Stagnation nun interessante Entwicklungen ab. Die Stadt Moosburg nahm im Sommer ihr neues Jugendzentrum in Betrieb. Nach Attenkirchen, Au und Mauern ist nun eine weitere Gemeinde an einem Betrieb ihres Jugendtreffs durch eine pädagogische Fachkraft interessiert. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Städte und viele Gemeinden des Landkreises einen erfreulich hohen Standard im Bereich Jugendarbeit entwickelt haben.

Kommunale Jugendarbeit - Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Beratung für die Kommunen des Landkreises	Bauwagenszene	5	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendzentrum Neufahrn
Beratung für die Kommunen des Landkreises	Reflexion Spielräume vor Ort	7	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Rathaus Kirchdorf
Beratung für die Kommunen des Landkreises	Das neue Kinder- und Jugendschutzgesetz	7	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Mauern
Jugendbildung 2013 (JuBi)	Workshop „Gruppenspiele“	19	Betreuer/innen der Ferienprogramme, Ausbildung „JuLeiCa“	Mehrzweckhalle Allershausen
JuBi 2013	Aufsichtspflicht	38	Ferienbetreuer/innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
JuBi 2013	Erste-Hilfe-Training	9	Ferienbetreuer/innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Vorbereitungsworkshop	Ferienfreizeiten	11	Betreuer/innen der Ferienfreizeiten	Landratsamt Freising / Marstall
Verleihung Jugend-Kultur-Preis	Jugend-Kultur-Preis	ca. 400	Künstler, interessierte Öffentlichkeit	Cafehauszelt am Uferlos-Festival
Elternabend	Ferienfreizeiten	56	Eltern, Kinder, Jugendliche	Klosterbibliothek
Ferienfreizeiten	Zwei einwöchige Ferienfreizeiten	47	Kinder	Eichstätt
Ferienfreizeit	Einwöchige Ferienfreizeit	20	Kinder und Jugendliche	Cavallino
Ferienfreizeiten	Abschlussseminar	35	Betreuer, Kinder und Jugendliche und deren Eltern	Landratsamt Schulungsraum
Vierwöchiges internationales Jugendworkcamp	Internationale Jugendarbeit	11	Jugendliche und junge Erwachsene aus aller Welt	Stadt und Landkreis Freising
Jugendkreistag	Zwei Sitzungen mit verschiedenen Themen	27/50	Jugendkreisrat/innen	JuZ Moosburg Landratsamt

5. Präventiver und Gesetzlicher Jugendschutz Mädchenarbeit – Jungenarbeit

Die Fachstelle für Jugendschutz ist Ansprechpartnerin für alle Belange des Jugendschutzes im Amt für Jugend und Familie. Jede/jeder, ob jugendlich oder erwachsen, kann sich an die Fachstelle Jugendschutz wenden. Die Fachstelle arbeitet präventiv mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Workshops, auf Veranstaltungen und Events. Sie berät, informiert, kontrolliert und führt im Rahmen des Schutzauftrags Ordnungswidrigkeitenverfahren im Bereich des Jugendschutzgesetzes durch.

Die Grundlage des Handelns ist dabei der Gendermainstreaming Aspekt. Wir berücksichtigen die unterschiedlichen Lebenslagen der Mädchen und Jungen mit dem Ziel, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Arbeitsschwerpunkte 2013

Das Arbeitsjahr stand in der Konsolidierung der Arbeitsschwerpunkte: Einhaltung des Jugendschutzes im Fasching und Karneval, Führen von Beratungsgesprächen zum Thema Jugendschutz in den Gemeinden und mit den Veranstaltern, Durchführung von Jugendschutzkontrollen bei auf den großen Faschingstreiben im Landkreis.

Fazit: Der Landkreis Freising benötigt ein allgemeingültiges Jugendschutzkonzept für den Landkreis für Großveranstaltungen dieser Art, realistische Alterskontrollen sind mit der bisherigen Vorgehensweise nicht möglich.

Der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken beim Faschingstreiben und anderen Großveranstaltungen ohne Zugangskontrolle, die unter freiem Himmel stattfinden, sollte eingeschränkt oder verboten werden.

Highlights

Im Mai fand die Aktionswoche Alkohol statt, das Amt für Jugend und Familie hat sich im Rahmen seiner Tätigkeit im AK Suchtprävention an Veranstaltungen im Landkreis beteiligt und eine Schulung zum Thema Jugendschutz für die Freisinger Werte abgehalten und in der Innenstadt Info- und Aktionsstände zum Thema „Weniger ist Besser“ durchgeführt

Der Präventionsstand auf dem Uferlos Festival. Durch die Präsenz der Peer-to-Peer Angebote auf Festivals und Veranstaltungen möchten wir mit verschiedenen Angeboten Jugendliche für einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln sensibilisieren. Die Aktionen und Gespräche mit den Peers regen zum Nachdenken an, schaffen eine Diskussionsgrundlage, werben für Gesundheit und stellen somit sicher, dass der legale und illegale Drogenkonsum auf den Festivals nicht einfach als Selbstverständlichkeit hingenommen wird.

Die Multiplikatoren Schulung zum Thema Medienkompetenz Medienpädagogik, für Beauftragte in der Suchtprävention fand in diesem Jahr im November in den Räumen der alten Klosterbibliothek im Landratsamt Freising statt. Für diesen Tag konnten wir Hans-Jürgen Palme, SIN – Studio im Netz München, Sebastian Ring, JFF Institut für Medienpädagogik München; und Dominik Neumann GamePäd Augsburg sowie Simone Groher, Prop e.V. Freising gew/innen.

Am Vormittag wurde ein Vortrag zum Thema: „**Medientrends von Kindern und Jugendlichen**“: WhatsApp, Spielaffe, Y-Titty und die Subway Surfers – Schlagwörter einer Kinder- und Jugendkultur, die längst auch die Pädagogik tangiert, angeboten. Die passive und aktive

Mediennutzung der jungen Menschen verdient Aufmerksamkeit, gerade auch wenn es um die pädagogischen zeitgemäßen Herausforderungen geht.

Der Nachmittag wurde mit Workshops gestaltet:

- PädagogenLAN: Bei den PädagogenLANs folgen wir dem Motto: „Probieren geht über Studieren!“ Die Faszination die von Computerspielen auf Jugendliche ausgeübt wird lässt sich am besten nachvollziehen, wenn man es selbst ausprobiert.
- Mit Peer-Ansätze Jugendliche für einen souveränen Umgang mit Games stark machen. In diesem Workshop werden spielerische, handlungsorientierte und diskursive Methoden für die pädagogische Peer-Arbeit erprobt. Dabei werden Fragen des exzessiven Spielens, des kreativen Umgangs mit Games und der Bereicherung von Spielkultur behandelt.
- Exzessive Mediennutzung: Der Workshop gibt einen Überblick über derzeit exzessiv genutzte Computerspiele und vermittelt die Wirkungsweisen, sowie Faszination und Risiko der Spiele in Hinblick auf die Entwicklung und Prävention einer Suchterkrankung.

Insgesamt wurde die Veranstaltung seitens der Teilnehmer/innen als sehr gut und sehr informativ bewertet, mit der Bitte im kommenden Jahr eine ähnliche Veranstaltung anzubieten um mit dem Tempo der Entwicklung der Kinder und der Medienlandschaft wenigstens einigermaßen Schritt halten zu können.

Die Freisinger Berufetage 2013

Der Aktionstag Mädchen und Beruf wurde in Kooperation mit dem AK Mädchen und Frauen und Mädchen des Sonderpädagogischen Förderzentrums vorbereitet, organisiert und durchgeführt, der Aktionstag Jungen und Beruf vom AK Jungearbeit und Jungen der Paul Gerhardt Mittelschule Freising.

Fast ein ganzes Jahr bereiteten die Mädchen und Jungen die Freisinger Berufetage vor und investierten neben Schulstunden, deren Unterrichtsstoff sie selbstverständlich nachholen mussten, auch erheblich Freizeit. Dafür erhielten sie ein Kommunikations- und Telefontraining, mussten dies dann gleich bei der Akquise der Firmen, die sich am Aktionstag beteiligen sollen, in die Realität umsetzen. Übten sich in Moderation und Präsentation einer Großveranstaltung bezwangen ihr Lampenfieber und zogen die Aktionstage mit Bravour durch.

12 Schulen und etwa 450 Jugendliche, die demnächst in die Arbeitswelt entlassen werden, nutzten die Gelegenheit sich sowohl praktisch als auch im Gespräch über unterschiedlichste Berufe zu informieren.

Kategorien für die Auswahl der ausstellenden Berufe waren: Berufe in denen generell Auszubildende fehlen, in denen entweder Mädchen oder Jungen fehlen und Berufe die der „Horizonterweiterung“ dienen.

Landkreislauf „Laufen statt Saufen“

Am 07.12.2013 fand der Landkreislauf in Neufahrn als Nikolauslauf statt, mit Prämierung des am schönsten kostümierten Laufteams, oder Einzelläufer.

Und Glück hatten wir auch: es hat geschneit! Und es war das einzige Wochenende - nein es waren die einzigen Tage mit ein paar Schneeflocken!

Um dem Präventionsgedanken noch gerechter werden zu können verzichteten wir dieses Jahr zum ersten Mal auf eine Zeitnahme. Alle Informationen, Bilder und sonstige Impressions zu dieser sehr schönen Veranstaltung finden sie unter: www.landkreislauf-fs.de

Insgesamt ein buntes arbeitsreiches Jahr mit einigen lebhaften Aktionen.

Jugendschutz / Mädchenarbeit /Jungenarbeit Veranstaltungen, Angebote und Seminare

Angebot	Thema	Anzahl	Zielgruppe	Ort
Mädchenarbeit	Selbstbehauptungs-training	12	Mädchen	Jugendzentrum Kölblstr. FS
Jungenarbeit	Selbstbehauptungs-training	15	Jungen	Jugendzentrum Kölblstr. FS
„Elterntalk“, Vortrag und Gespräch	Jugend und Rauch und Tabakkonsum	35	Eltern	Camerloher Gymnasium FS
Fachaustausch mit den Karnevalsgemeinden	Jugendschutzkontrollen auf Faschingsveranstaltungen	25	Veranstalter und Gemeinderatsmitglieder	Rathaus Mauern, Gammelsdorf Mehrzweckhalle
LAG Mädchenpolitik	Vernetzungstreffen Kolleg/innen Mädchenarbeit	18	Kolleg/innen aus der Mädchenarbeit	Landratsamt
Jugendleiter/innenschulung	Keine Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	16	Jugendleiter/innen	Klosterbibliothek
Wirtetalk im Rahmen der Suchtwoche	Jugendschutz	14	Wirte und Wirt/innen	Gaststätte Domberg
Aktionswoche Alkohol	Alkoholprävention	Viele	Menschen im Landkreis	Kriegerdenkmal, Freising /innenstadt
Teamtraining	Alle in einem Boot	9	Klassensprecher/innen aus dem Landkreis	Amper von Altershausen nach Palzing
Kein Sex. Gewalt gegen Kinder 2 Abende	Vortrag und Gespräch	40	Trainer/innen und Jugendleiter/innen	Sportverein Altershausen
Multiplikatorenenschulung	Vortrag und Workshop	24	Präventionsfachkräfte im Landkreis	Klosterbibliothek Landratsamt
Gespräch mit OB und Jugendlichen	Zur Situation für Jugendliche in der Stadt FS	25	Kinder und Jugendliche der Stadt Freising	Uferlos Festival
Liebe Sexualität HIV und AIDS	Mitmachparcour Film und Diskussion	200	Schüler/innen aus dem Landkreis	Kino Moosburg
Präventionsstand auf Veranstaltungen	Motivierende Kurzintervention	Sehr viele	Junge Menschen aus dem LK	PLUS Festival FS
LK Lauf	Laufen statt Saufen	500	Menschen aus dem LK	Neufahrn
Freisinger Berufetage 2013, in Koop mit dem Sonderpädagogischen Förderzentrum	Aktionstag Mädchen und Beruf	300	Schüler/innen der 8. Und 9. Jahrgangsstufe aus dem LK	Luitpoldhalle FS
Freisinger Berufetage 2013, in Koop mit der Paul-Gerhard-Mittelschule	Aktionstag Jungen und Beruf	300	Schüler der 8. Und 9. Jahrgangsstufe aus dem LK	Luitpoldhalle FS
Jugendschutzkontrollen	Einhaltung des Jugendschutz	15	Veranstaltungen, Events, Gaststätten	Landkreis Freising

6. Jugendsozialarbeit an Schulen

Nach mittlerweile über 15 Jahren Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis Freising wurde das Angebot im Landkreis Freising mit der Einrichtung von weiterer Stellen für Jugendsozialarbeit an drei Grundschulen durch einen weiteren wichtigen Baustein ergänzt. An der Grundschule St. Lantbert in Freising, der Theresia-Gerhardinger-Grundschule in Moosburg und an den Grundschulen Jahnweg und Fürholzer Weg in Neufahrn (Anfang 2013) nahmen Jugendsozialarbeiter/innen ihre Arbeit auf.

Die Grundschule ist die einzige Schulart, in der Kinder aus allen Schichten der Gesellschaft und mit völlig unterschiedlichen intellektuellen und sozialen Voraussetzungen gemeinsam unterrichtet werden. Da ein großer Teil der Kinder aus Familien kommt, in denen die Eltern aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ausreichendem Maße in der Lage sind, ihre Kinder emotional-sozial und intellektuell auf das Leben vorzubereiten und ihnen in der Familie Halt zu geben, muss die Grundschule in vielen Fällen Mängel und Versäumnisse der elterlichen Erziehung kompensieren. Der negative Einfluss eines übertriebenen Medienkonsums und mangelnde Sprachkenntnisse verschlechtern die Ausgangslage bei vielen Kindern. Einfluss auf die soziale Prägung zu nehmen ist in dieser Altersstufe noch weit mehr möglich als bei älteren Kindern und Jugendlichen an weiterführenden Schulen. Auch der Zugang zu den Eltern ist in den meisten Fällen noch leichter herzustellen.

Jugendsozialarbeit in Grundschulen ist geprägt von präventiver Arbeit im Bereich der Vermittlung von Sozialkompetenz und vermittelnder Tätigkeit durch Gespräche und Beratung der Schüler/innen und der Eltern. Eine direkte und aktuelle Hilfe als Ansprechpartner in Krisenfällen ist durch die Jugendsozialarbeit möglich. Auch im Bereich der interkulturellen Integration kann Jugendsozialarbeit eine positive Entwicklung unterstützen. Die Koordination weitergehender Hilfsangebote außerhalb der Schule ist ein weiterer wichtiger Aspekt.

Die Jugendsozialarbeit ist somit zuständig für die schulische und soziale Integration von Schülern insgesamt. Sie unterstützt Eltern oder Personensorgeberechtigte, ihrem Erziehungsauftrag gerecht zu werden, soweit es sich nicht um individuelle erzieherische Bedarfslagen handelt, die gezielter und längerfristiger Hilfe bedürfen.



7. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe bringt während des gesamten Jugendstrafverfahrens die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung, indem sie bei Staatsanwaltschaft und Gericht:

- die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt,
- frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendgerichtshilfe informiert,
- über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet,
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert.

Im Jahr 2013 waren 1037 Eingänge seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender zu bearbeiten. Hinzu kamen 131 Fälle, die im Jahr 2012 nicht abgeschlossen werden konnten.

315 Verfahren wurden im Rahmen einer Gerichtsverhandlung durch Urteil oder Beschluss beendet. In 30 Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die in 24 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen acht Jugendliche und Heranwachsende wurde Untersuchungshaft angeordnet.

Es wurden vier Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchgeführt. Im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10/5 JGG wurden 19 Jugendliche und Heranwachsende betreut.

Acht Jugendliche/Heranwachsende wurden aufgrund einer richterlichen Weisung zu jeweils fünf Beratungsgesprächen betreut. Aufgrund richterlicher Weisung wegen einer Straftat oder Schulversäumnissen wurden insgesamt 244 Jugendliche/Heranwachsende zu Sozialdiensten eingeteilt. Dabei arbeitete die Jugendgerichtshilfe mit über 40 verschiedenen Einrichtungen im Landkreis zusammen.

Am AAT-Kurs nahmen 14 Jugendliche/Heranwachsende in zwei Kursen teil.

Statistik der Jugendgerichtshilfe 2004 bis 2013

Jahr	Männliche Jugendliche	Weibliche Jugendliche	Männliche Heranwachsende	Weibliche Heranwachsende	Anteil Ausländer	Gesamt
2004	547	122	411	96	13,1 %	1176
2005	668	138	484	96	20,1 %	1386
2006	659	150	480	106	22,0 %	1395
2007	589	99	369	101	20,73 %	1158
2008	565	126	367	62	17,10 %	1120
2009	479	118	362	76	19,23 %	1035
2010	469	129	381	83	18,83 %	1065
2011	451	92	354	106	22,43 %	1003
2012	449	84	381	94	24,61 %	1024
2013	415	111	413	98	22,57 %	1037

Jugendgerichtshilfe - Ortsstatistik

Ort	Eigen-tumsde-likte	Verkehrsde-likte	BtmG	Gewaltde-likte	Sachbe-schädi-gung	Sonstige Delikte
Allershausen	4	7	10	4	1	7
Attenkirchen	0	1	2	2	1	4
Au	2	1	8	4	2	7
Eching	20	7	24	5	2	29
Fahrenzhausen	3	6	2	3	0	3
Freising	80	11	91	47	9	121
Gammelsdorf	1	2	0	0	0	1
Haag	5	3	5	0	0	6
Hallbergmoos	7	3	10	8	6	9
Hohenkammer	1	0	3	1	0	2
Hörgersthausen	0	2	0	2	2	1
Kirchdorf	3	2	9	5	1	1
Kranzberg	1	6	5	2	0	3
Langenbach	0	5	3	2	0	1
Marzling	0	1	4	2	1	6
Mauern	6	2	1	1	1	2
Moosburg	32	14	12	14	4	41
Nandlstadt	1	0	5	5	6	6
Neufahrn	25	10	32	22	8	37
Paunzhausen	0	2	1	4	0	2
Rudelzhausen	1	2	1	5	0	1
Wang	1	3	3	0	0	7
Wolfersdorf	1	3	8	1	1	1
Zolling	0	1	6	2	6	6
Gesamt	194	94	245	141	51	304

8. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft

Das Amt für Jugend und Familie wird Beistand, Pfleger oder Vormund eines minderjährigen Kindes in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Konstellationen.

Als Beistand ist das Amt für Jugend und Familie gesetzlicher Vertreter für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Als Vormund übernimmt das Amt für Jugend und Familie die Ausübung der elterlichen Sorge. Als Ergänzungspfleger übt das Amt für Jugend und Familie bestimmte Aufgaben als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen aus. Die Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft wird durch Beschluss des Familiengerichts auf das Jugendamt übertragen.

Der Vormund und Ergänzungspfleger hält nach der neuen gesetzlichen Regelung monatlich Kontakt zu seinem Mündel. Dieser Kontakt findet in der Regel in der gewöhnlichen Umgebung des Kindes oder Jugendlichen statt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben wurden 2013 eine Vollzeit- und eine Teilzeitstelle neu geschaffen.

Vormünder üben unter Anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus, d.h. sie bestimmen, wo beziehungsweise bei wem das Kind oder der Jugendliche wohnt. Sie kümmern sich in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern oder den Betreuern der Jugendhilfeeinrichtung um eine geeignete Schule oder Ausbildungsplatz. Sie nehmen die Gesundheitsfürsorge wahr und beantragen Sozialleistungen, regeln den Unterhalt, beantragen Aufenthaltserlaubnisse oder Asyl. Sie machen Rentenansprüche geltend und übernehmen Erbschaftsangelegenheiten.

Ergänzungspfleger wird das Jugendamt, wenn die Eltern oder der Vormund an der Regelung bestimmter Angelegenheiten für das Kind rechtlich gehindert sind oder eine Interessenskolliktion vorliegt.

Das Amt für Jugend und Familie berät und unterstützt

- Mütter und Väter bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder,
- bei der Feststellung der Vaterschaft,
- Mütter oder Väter bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche,
- junge Volljährige bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- nichtverheiratete Eltern bei der Abgabe von Sorgeerklärungen,
- das Kind vor Gericht.

und übernimmt die Vertretung des Kindes vor Gericht

- bei Feststellung der Vaterschaft,
- bei Anfechtung der Vaterschaft,
- bei Unterhaltsstreitigkeiten,
- bei schulischen Angelegenheiten,
- bei Zeugenaussagen.

Bei der Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsbeitreibung, einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung berät und unterstützt das Amt für Jugend und Familie.

Das Amt für Jugend und Familie übernimmt die Führung von Pflegschaften

- bei Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- bei Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge,
- bei Anfechtung der Vaterschaft,
- und bei Umgangsregelungen.

Außerdem werden Beurkundungen und Beglaubigungen von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhalt und Sorgeerklärungen vorgenommen. Weiterhin besteht die Zuständigkeit für Unterhaltsbeitreibungen einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder.

Im Jahr 2013 wurden

- in 78 Fällen Zwangsvollstreckungen beantragt (2012: 75 Fälle),
- insgesamt 48 Prozessangelegenheiten beim Amtsgericht bzw. Familiengericht Freising abgewickelt. Die Verfahren umfassten Vaterschaftsanfechtungen, Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsverfahren,
- Müttern zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts insgesamt 345 sogenannte „Negativbescheinigungen“ ausgestellt,
- 390 (2012: 403) Informationsschreiben an nicht verheiratete Mütter, die im Jahr 2013 ein Baby geboren haben, versandt,
- auf Antrag darüber hinaus 25 Titelteilungen bearbeitet.

An Mündelgeldern wurden im Jahr 2013 insgesamt 643 490,26 € eingenommen (= Summe der von den Unterhaltpflichtigen vereinnahmten und ausgezahlten Beträge)

Wie bereits in den Jahren 2011 und 2012 zu erkennen war, waren auch im Jahr 2013 die Anzahl der Beistandschaften leicht rückläufig. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen eine außergerichtliche Klärung von Vaterschaft oder Unterhalt nicht möglich ist bzw. in denen die regelmäßigen Unterhaltszahlungen vom Amt für Jugend und Familie Freising eingenommen, überwacht und an die Unterhaltsberechtigten weitergeleitet werden. Dies ist auch auf die fachliche und persönliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit schwierigen Konstellationen zurückzuführen. In gleichem Maße stieg jedoch erneut die Anzahl der Beratungen in den Fällen, in denen eine umfassende Berechnung der Unterhaltsansprüche, sowie deren außergerichtliche Geltendmachung erfolgen.

Festzustellen ist jedoch eine steigende Nichtbereitschaft zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung seitens der Unterhaltpflichtigen, so dass die Anzahl der tatsächlich durchgeföhrten gerichtlichen Verfahren deutlich angestiegen ist, ebenso die Anzahl der Zwangsvollstreckungen.

Auffallend ist nach wie vor die Tatsache, dass sich immer mehr Unterhaltpflichtige in Unterhaltsachen um anwaltliche Vertretung bemühen, was oft lange und zeitraubende Schriftwechsel nach sich zieht und ein zeitnäher Abschluss der Angelegenheit in diesen Fällen oft nur schwer möglich ist.

Auswirkungen des neuen Vormundschaftsgesetzes

Das neue Vormundschaftsgesetz bringt große Veränderungen mit sich. Die Terminierung und Durchführung der monatlichen Kontakte verlangt von allen Beteiligten eine hohe Flexibilität.

Auch die Ausgestaltung der Inhalte und der intensivierten Beziehung zwischen Vormund, Mündel und dessen Betreuungspersonen ist eine Herausforderung. Die gesetzliche Vorgabe, dass ein Vormund in Vollzeitbeschäftigung für 50 Mündel zuständig ist, wird im Amt für Jugend und Familie umgesetzt. Die monatlichen Kontakte werden wie gesetzlich vorgesehen von den Vormündern geleistet. Dafür müssen täglich mindestens 2,5 Kontakte mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von ca. 1,5 Stunden je Mündelbesuch aufgewendet werden.

40% der Vormundschaften in diesem Jahr wurden für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge geführt.

Jahr	Beistandschaften	Vormundschaften	Pflegschaften	Beratungen
2004	707	42	63	350
2005	773	41	55	212
2006	875	43	50	201
2007	935	56	69	245
2008	834	43	85	310
2009	740	45	117	320
2010	820	34	103	249
2011	738	49	99	576
2012	723	65	94	618
2013	823	72	95	572

Beurkundungen 2013

Bezeichnung der Urkunde	Anzahl
Vaterschaftsanerkennung	3
Unterhalt	155
Vaterschaftsanerkennung mit Unterhalt	0
Mutterschaftsanerkennung	0
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter d. Kindes	88
Zustimmung der Mutter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung	0
Zustimmung des Ehemannes der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	0
Sorgeerklärung beider Eltern	232
Sorgeerklärung der Mutter	0
Sorgeerklärung des Vaters	0
Sonstige Beurkundungen (Zustimmung des Vormunds als gesetzlicher Vertreter)	0
Gesamt	478

9. Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Der Unterhaltsvorschuss stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltpflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit allein zu bewältigen.

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder unregelmäßigen Unterhalt bekommen, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern. Seitens des Amtes für Jugend und Familie wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.¹

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit 1. Januar 2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- | | |
|---|-----------------|
| • für Kinder bis unter 6 Jahren | 133 € monatlich |
| • für ältere Kinder bis unter 12 Jahren | 180 € monatlich |

Die Stelle für Unterhaltsvorschuss im Amt für Jugend und Familie wird im Auftrag des Freistaates Bayern tätig, wenn der unterhaltpflichtige Elternteil für sein Kind oder seine Kinder keinen Unterhalt leisten will oder kann. Dabei müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

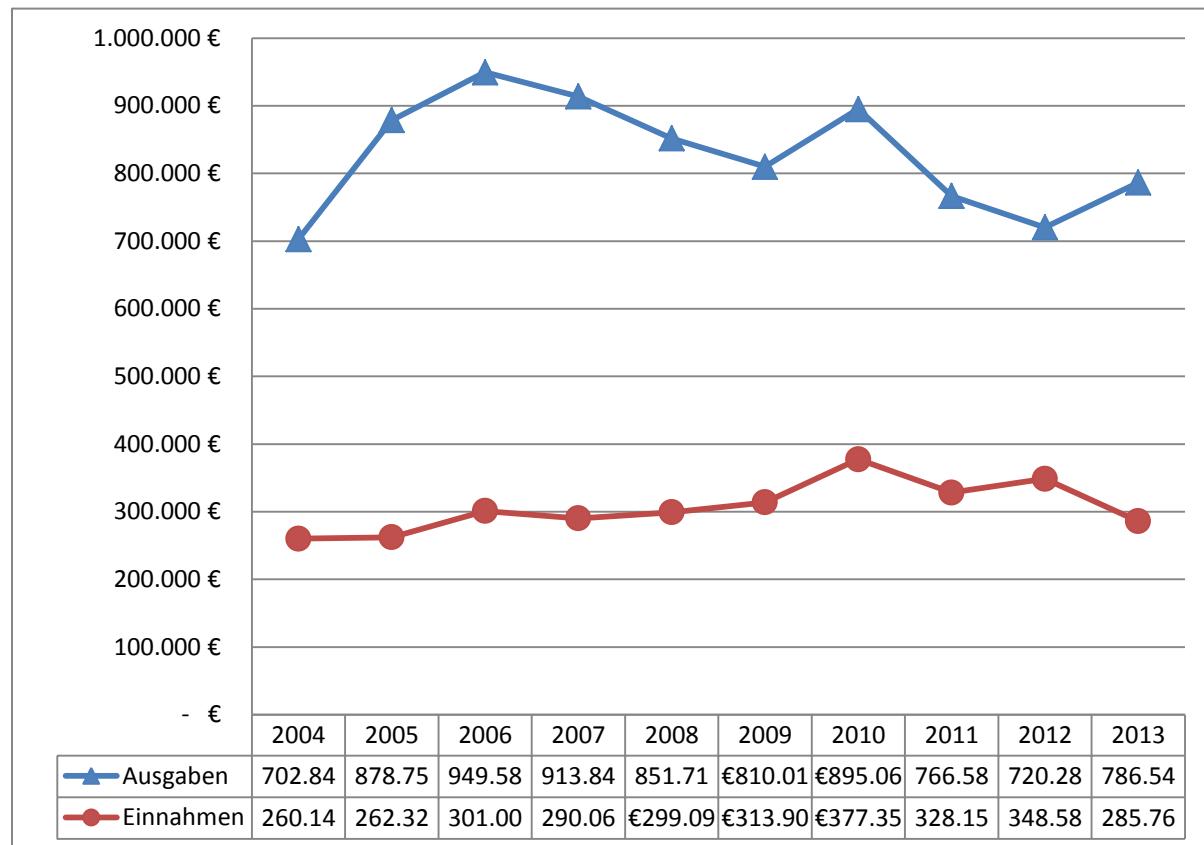
- das Kind lebt/die Kinder leben bei einem alleinerziehenden Elternteil,
- der andere Elternteil leistet nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt,
- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle

- Bearbeitung von Anfragen auf Unterhaltsvorschussleistung,
- Ermittlung von Pfändungsmöglichkeiten bei säumigen Unterhaltsschuldnern,
- Vorbereitung von Zwangsvollstreckungen,
- Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen,
- Festsetzung von Bußgeldern bei Auskunftsverweigerung oder falschen Auskünften der Unterhaltpflichtigen, Arbeitgeber der Unterhaltpflichtigen oder der Leistungsempfänger,
- Strafanzeigen bei Unterhaltpflichtverletzung.

¹Siehe auch: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html>

Entwicklung der Kosten - Unterhaltsvorschuss



Fallzahlen- Rückholquote

Jahr	Auszahlungs-fälle	Rückhol-quote
2004	471	37,01 %
2005	542	29,85 %
2006	580	31,70 %
2007	531	31,74 %
2008	522	35,12 %

Jahr	Auszahlungs-fälle	Rückhol-quote
2009	475	38,75 %
2010	430	42,16 %
2011	404	42,81 %
2012	409	48,40 %
2013	414	36,33 %

Das Jahr 2013 wies im Vergleich zum Vorjahr eine fast gleichbleibende Anzahl von Auszahlungsfällen auf. Die Rückholquote ist deutlich gesunken.

10. Adoptionsdienst

Adoptionen sind möglich und zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und die volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.

Andererseits sehen viele ungewollt kinderlose Paare in der Adoption eines Kindes die Chance, eine Familie zu gründen. Allerdings steht der Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, eine viel größere Bewerberzahl gegenüber. Von den jährlich ca. 1000 Adoptionen in Bayern erfolgen 60 % durch Verwandte oder Stiefeltern, während Fremdadoptionen vergleichsweise selten sind.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Die Annahme als Kind erfolgt auf Antrag der Annehmenden durch Beschluss des Familiengerichtes. Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachterliche Stellungnahme dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.

Die Landkreise Erding und Freising führen eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Sehr schwierige Fallkonstellationen (z.B. entfernte Verwandte wollen ein Kind, was noch im Ausland lebt, adoptieren) benötigten teilweise einen sehr hohen Zeitaufwand in der Bearbeitung. Die regelmäßigen monatlichen Treffen der Fachkräfte beider Landkreise wurden intensiv genutzt, um rechtliche Bedingungen im Einzelfall festzustellen und das weitere fachliche Vorgehen festzulegen.

Bewertung der Entwicklung 2013

Die Anzahl von Stiefkindadoptionen bleibt weiterhin auf einem relativ hohen Niveau; die Eigenschaftsfeststellungen gingen insgesamt wieder auf einen mittleren Wert zurück.

In diesem Jahr wurden außerdem zwei Anträge auf Namensänderung verzeichnet, welche auf Anforderung des Amts für Personenstandswesen angefertigt wurden.

Die Anzahl der Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis, die von adoptierten Personen angefragt wurden, gingen wieder etwas zurück. Das Durchschnittsalter dieser Adoptierten liegt bei ca. 35 Jahren.

Adoptionsdienst – Statistik 2013

Fremdadoptionen	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Adoptionsabschlüsse	0	2	4	6	1	1	2	4	1
Eignungsfeststellungen	4	6	2	3	7	3	4	3	4

Adoptionen von Stiefkindern	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Adoptionsabschlüsse	2	7	5	3	4	2	6	5	2
Eignungsfeststellungen	2	10	4	3	8	13	6	2	1

Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
4	5	6	8	6	6	4	8	5

Stellungnahmen bei Anträgen auf Namensänderung

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1	0	3	1	3	1	3	3	2

Beratung von abgebenden Eltern und Alleinerziehenden

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1	1	3	4	3	3	3	2	0

11. Formlose erzieherische Beratung

Die Rechtsgrundlage für diesen Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes sind § 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung; § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die formlose erzieherische Beratung beinhaltet das ganze Beratungsspektrum bei erzieherischen Schwierigkeiten, familiären Krisen und Notsituationen. Die Beratung können Erziehungsberechtigte oder Kinder und Jugendliche selbst in Anspruch nehmen. Es fallen darunter aber auch Interventionen bei Strafanzeigen gegen strafunmündige Kinder und Hinweisen auf Verdacht wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

Die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig präventiv. Über rechtzeitige intensive Beratung und Stärkung der innerfamiliären Ressourcen können oft kostenintensive, in das Familiensystem eingreifende Maßnahmen vermieden werden. In diesem Rahmen werden gemeinsam mit den Familien der Hilfebedarf geklärt und passgenaue individuelle Hilfsangebote erarbeitet.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII hat massive Auswirkungen auf die Tätigkeit der Bezirkssozialarbeit. Kontrolle und Eingreifen in Familiensysteme rücken stärker in den Vordergrund, der bisher im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankerte familienunterstützende Ansatz wird immer mehr verdrängt. Seit 2007 werden diese Fälle eigens erfasst und zusätzlich in einem eigenen Kapitel dargestellt.

Fallzahlen – Formlose Erzieherische Beratung

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl Fälle „FEB“	427	580	695	749	696	681	683	739
Interventionen nach § 8a SGB VIII	--	215	155	108	171	112	100	116
Gesamt	427	795	850	857	867	793	783	855

Ab dem Jahr 2007 wurden zusätzlich die Fälle erfasst, in denen Intervention gemäß § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ stattfand.

Die präventive Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie versteht sich als Unterstützung für die Familien, Probleme zu erkennen und innerhalb der Familie zu lösen. In diesem Beratungsprozess erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit den individuellen Hilfebedarf und die Bereitschaft der Klienten sich auf Hilfe einzulassen. Dies verdeutlicht der Familie, wie im Beratungsprozess vorgegangen wird. Gemeinsam wird ein Hilfsangebot erarbeitet, in dem die Möglichkeiten und Grenzen verdeutlicht werden. Die Beratung ist aufwändig und erfordert hohe Zeitressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der zeitliche Anteil der Beratungstätigkeit hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Nur durch gute personelle Ausstattung der Bezirkssozialarbeit kann vermieden werden, dass schnell erzieherische Hilfen eingesetzt werden müssen. Die formlose erzieherische Beratung in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bindet ein Drittel der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit, auch durch die erforderliche umfangreiche Dokumentation.

Abgelöst vom reinen Beratungsansatz und Hilfsangebot ist die Garantenpflicht des Amtes für Jugend und Familie, die sich auf alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bezieht. Auf den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII“ wird im folgenden Kapitel eingegangen.

12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2005 ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die sogenannte „Garantenpflicht“ des Jugendamtes gesetzlich festgeschrieben. In verschiedenen Ergänzungen und Erweiterungen des Gesetzes wurden Vorgehensweise und Vernetzung mit der Gesundheitshilfe, der Polizei, dem Familiengericht und anderen Helfern festgelegt. Das Bundeskinderschutzgesetz trat zum 01.01.2012 in Kraft. Das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie die Änderungen im SGB VIII – als Kernpunkt des neuen Gesetzes – haben zum Ziel, den Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu verbessern. Zur Umsetzung des Gesetzes wurden für das Amt für Jugend und Familie Freising feste Standards für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen entwickelt und verbindlich festgeschrieben:

- jeder Meldung wird zeitnah nachgegangen,
- die Vorgehensweise wird mit der Sachgebetsleitung abgesprochen,
- Hausbesuche finden - je nach Inhalt der Meldung - auch unangemeldet und nur zu zweit statt. Dabei ist eine im Umgang mit Kindeswohlgefährdung „insoweit erfahrene Fachkraft“ beteiligt,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschaffen sich einen unmittelbaren Eindruck des Kindes oder Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung,
- es wird bei anderen Helfersystemen, wie z.B. Schule, Arzt oder Kindertagesstätten nachgefragt,
- es erfolgt eine zeitnahe und ausführliche Dokumentation,
- Fallübergaben erfolgen im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hierbei sind das Kind oder der Jugendliche sowie die personensorgeberechtigten Elternteile angemessen zu beteiligen.

Ist die Familie nicht zur Zusammenarbeit bereit und liegen akute Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor, muss das Familiengericht eingeschaltet werden, um zu klären, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung abzuhelpfen. Meist wird eine Anhörung zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung beantragt, bei der versucht wird, bei den Eltern Verständnis und Kooperation zu wecken, um mit Unterstützung durch erzieherische Hilfen die Gefährdung abzuwenden.

Ist auf Grund der Gefährdungslage eine sofortige Schutzmaßnahme erforderlich und stimmen die Eltern dieser nicht zu, kann das Familiengericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dem Jugendamt Teilbereiche der elterlichen Sorge übertragen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Hier wird dann zeitnah im Rahmen einer Anhörung das weitere Vorgehen geklärt. Alle Maßnahmen, die das Sorgerecht einschränken, werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob den Eltern das volle Sorgerecht zurückgegeben werden kann.

„Kinderschutzarbeit“ ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit zeitaufwändig und emotional oft sehr belastend. Die Einschätzung der akuten Gefährdung und der sich daraus ergebenden Handlungsschritte müssen oft unter Zeitdruck und unter dem Risiko, bei Fehleinschätzung haftbar gemacht zu werden getroffen werden. Dazu kommt ein großer Druck durch die Öffentlichkeit.

Im Jahr 2013 wurden dem Amt für Jugend und Familie 116 Kindeswohlgefährdungen gemeldet. Die Meldungen kamen von anderen Helfern, Verwandten, der Polizei, von der Schule, der Jugendsozialarbeit an Schulen, von Nachbarn, Bekannten und von Kindertagesstätten. Neun Meldungen wurden anonym erstattet.

Inhalte der Meldungen waren:

- Gewalt in der Familie, auch gegen die Kinder – in 33 Fällen
- Vernachlässigung, Verwahrlosung, Verletzung der Aufsichtspflicht und fehlende medizinische Betreuung in - 44 Fällen
- Überforderung oder erzieherische Probleme – in 11 Fällen
- Drogen- und Alkoholproblematik - in sieben Fällen
- Belastende Lebenssituation, Multiproblemfamilie, mangelnde Förderung – in 11 Fällen
- Psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile – in acht Fällen
- Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch – in drei Fällen
- Verdacht auf Suizid – in einem Fall

In 95 % der Fälle wurden Hausbesuche zu zweit durchgeführt, es erfolgten acht Meldungen an das Familiengericht, insgesamt acht Kinder und Jugendliche wurden in Obhut genommen und in 21 Fällen wurden Jugendhilfemaßnahmen als Unterstützung eingeleitet.

13. Trennungs- und Scheidungsberatung

Aufgabe des Jugendamts in Trennungs- und Scheidungsverfahren ist die Beratung und Unterstützung der Eltern bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts entsprechend der §§ 17 und 18 SGB VIII und die Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII. Das Beratungsangebot wendet sich an alle Eltern, unabhängig von einer Eheschließung. Auf Grund der notwendigen Spezialisierung in diesem Bereich wurde ab dem 01.10.2013 ein Fachdienst Trennungs- und Scheidungsberatung eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt sind dort drei Sozialpädagogen/innen tätig, die aus der Bezirkssozialarbeit in den neuen Fachdienst wechselten.

Durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, das im Mai diesen Jahres in Kraft getreten ist wurde das Recht der nichtehelichen Väter auf Umgang und die Möglichkeit der Übernahme des gemeinsamen Sorgerechts deutlich gestärkt, so dass hier der Beratungsbedarf zugenommen hat.

Wird von den Eltern im Scheidungsverfahren kein gesonderter Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge gestellt, bietet das Amt für Jugend und Familie Freising ebenfalls Beratung an.

Können die Eltern sich nicht über die Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangs einigen, wird versucht, eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu erzielen. In diesen Fällen informiert das Amt für Jugend und Familie das Gericht über die Ergebnisse der Beratung.

Ebenfalls unter den Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung fallen die Beratungen zur Ausübung des Umgangsrechts, wobei neben den Eltern auch Großeltern, sonstige Verwandte oder Stiefelternteile, die mit dem Kind vor der Trennung in engen Kontakt standen, Umgang beantragen können. Gerade bei Trennung nichtehelicher Partnerschaften besteht häufig ein intensiver Beratungs- und Vermittlungsbedarf.

In strittigen Verfahren gibt es innerhalb von 14 Tagen einen ersten Verhandlungstermin vor dem Familiengericht, an dem das Jugendamt teilnimmt. Dieser ersten frühen Verhandlung folgt häufig ein langwieriger Beratungsprozess. Es besteht hier eine enge Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. In hochstrittigen Trennungen ist häufig eine Begleitung der Umgangskontakte erforderlich um diese überhaupt zu ermöglichen. Diese Möglichkeit wurde 2013 in 33 Fällen in Anspruch genommen. Die Umgangsbegleitung übernimmt der Deutsche Kinderschutzbund Freising.

Umfang der Trennungs- und Scheidungsberatung im Jahr 2013

- Insgesamt wurden 561 Fälle bearbeitet,
- in 197 Fällen wurde eine Umgangsregelung erarbeitet,
- in 211 Fällen nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie an Verhandlungen am Familien- oder Oberlandesgericht (ohne Anhörungen wegen möglicher Kindeswohlgefährdungen) teil.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 561 Fälle von Trennungs- und Scheidungsberatung bearbeitet. Von diesen Trennungssituationen waren insgesamt 830 Kinder und Jugendliche betroffen. In 318 Fällen einigten sich die Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts und Gestaltung der Umgangskontakte einvernehmlich, in 243 Fällen war das Sorge- und Umgangsrecht strittig. Das beschleunigte Verfahren ist im Vergleich zur bisherigen Trennungs- und Scheidungsberatung wesentlich arbeitsaufwändiger. Das Amt für Jugend und Familie trifft sich regelmäßig mit den Richtern des Familiengerichts, Anwälten und Beratungsstellen im Rahmen eines Runden Tisches.

14. Begleitete Umgangskontakte

Begleitete Umgangskontakte werden erforderlich, wenn der Kontakt des Kindes zum nichtbetreuenden Elternteil ohne Unterstützung gefährdend wäre oder abgelehnt wird, z.B. wenn ein Elternteil schon lange keinen Umgang mehr mit den Kindern hatte, oder ein Elternteil den Umgang verhindert. Dies ist vor allem in hochstrittigen Scheidungs- bzw. Trennungssituatlonen notwendig.

Wird durch Beratung keine andere Lösung erarbeitet, kann über das Amt für Jugend und Familie oder über das Familiengericht ein begleiteter Umgang vermittelt werden.

Ziel des betreuten Umgangs ist, die Eltern zu befähigen, den Umgang mit dem Kind wieder selbstständig auszuüben und auch zuzulassen. Gleichzeitig kann durch die Umgangsbegleiter auch Information über die Beziehung zwischen Eltern und Kind gegeben werden.

Der Kinderschutzbund Freising übernimmt die Betreuung der Eltern. Nach eingehender Beratung werden Umgangskontakte zwischen dem Elternteil, dem bisher der Kontakt verweigert wurde und dem Kind (den Kindern) hergestellt. Während der Zeit dieses Umgangs ist eine dritte neutrale Person anwesend, die den beteiligten Kindern Schutz gewährt. Umgangsbegleitung beinhaltet auch Unterstützung bei der Übergabe des Kindes.

Im Jahr 2013 wurden durch den Kinderschutzbund insgesamt 28 Familien betreut (Vorjahr: 37 Familien).

In vielen Fällen konnten gute Erfolge erzielt werden, so dass die zunächst sehr vorsichtigen Elternteile, die in der Regel den Umgang des ehemaligen Partners verhindern wollten, ihre Vorbehalte nach und nach aufgeben konnten und es möglich wurde, einen regelmäßigen und nicht betreuten Umgang wieder aufzubauen.

Das Familiengericht legt in verschiedenen Fällen eine bestimmte Anzahl von Umgangsbegleitungen mit ergänzenden Elterngesprächen fest. Diese Vorgehensweise ist hilfreich, wenn es darum geht, für die Beteiligten einen Rahmen abzustecken.

Die ergänzende Arbeit im begleitenden Umgang, d.h. der zusätzliche Zeitaufwand, der neben der reinen Umgangsbegleitung und ihrer Vor- und Nachbereitung anfällt, ist im Steigen begriffen. Die Zahl der Elterngespräche, einzeln oder mit beiden Eltern nimmt zu, ebenso die Zahl der Gerichtsverfahren, an denen der Kinderschutzbund teilnimmt, der Rückkoppelungsbedarf mit dem Amt für Jugend und Familie, die Zusammenarbeit mit den flexiblen Familienhilfen, mit Ärzten, Rechtsanwälten und mit Gutachtern. Diese Vernetzungsarbeit mit dem Helfersystem ist wichtig, um zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

15. KoKi - Netzwerk frühe Kindheit Freising

Die **Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)** unterstützt Eltern, ihrer Verantwortung bei der Erziehung ihrer Kinder in allen Lebenslagen gerecht zu werden. Im Landkreis Freising ist die Koordinierende Kinderschutzstelle Koki mit drei Teilzeitkräften besetzt.

Aufgabe der „Koki – Netzwerk frühe Kindheit“ ist es, auf örtlicher Ebene frühzeitig und präventiv belastende Bedingen im Aufwachsen von Kindern in Familien zu erkennen und den notwendigen Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Zu ihren Aufgaben zählt außerdem der Aufbau, die Pflege und die Koordination eines zuverlässigen Netzwerkes aus den verschiedenen Fachkräften und Fachbereichen, die Familien mit Kindern im Altern bis zu drei Jahren beraten bzw. mit ihnen arbeiten. Insbesondere sollen Netzwerkpartner aus dem Bereich der Gesundheitshilfe: Hebammen, Frauen- und Kinderärzte angesprochen werden, da diese häufig Zugang zu akut oder latent belasteten Familien verfügen.

Die Mitarbeiter/innen der „Koki – Netzwerk frühe Kindheit“ bieten Begleitung von Eltern und Familien im Rahmen von Kurzzeitberatungen an, die unterhalb der sogenannten Eingriffs Schwelle im Sinne des § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) liegen. Die Vermittlung an geeignete und kompetente Fachstellen, allgemeine und umfassende Informationen über mögliche Hilfsangebote vor Ort, sowie die Organisation passgenauer, niederschwelliger und präventiver Hilfen gehören ebenfalls zum Aufgabenspektrum.

Im Jahr 2013 war die Koodinierende Kinderschutzstelle Freising in vielfältigen Bereichen aktiv:

Netzwerkaktivität

- Durchführung von drei Runden Tischen des „Netzwerk frühe Kindheit“ mit Vertretern aus den verschiedenen regionalen Einrichtungen;
- Elternabende in Kindergärten;
- Vorstellung der Koordinierenden Kinderschutzstelle beim Grundqualifizierungskurs der künftigen Tagespflegepersonen;
- Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen: „AK Gewalt gegen Frauen“, „AK Migration“, „AK Asyl“ und der „AK Kinder- und Jugendarbeit“, „AK PSAK“ (Psychosozialer Arbeitskreis)
- Kooperationsgespräche mit dem Team der Familienhebammen im Landkreis Freising;
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am „Netzwerk Junge Eltern /Familien im Bereich „Ernährung und Bewegung“;
- Kooperationsveranstaltungen mit dem Netzwerkpartner Junge Eltern / Familien: Vortrag für Schwangere, Mütter und Hebammen zum Thema „Paradigmenwechsel in der Allergieprävention“ und Organisation eines Kochprojektes bei der Tafel Hallbergmoos „Kochen mit Lebensmitteln von der Tafel“;
- Informationsgespräche mit Vertretern aus der Kommunalpolitik zum Netzwerk frühe Kindheit Freising – Jugendreferenten der einzelnen Gemeinden;
- Fachvorträge in Kindertageseinrichtungen zu Themen der frühen Kindheit, des Kinderschutzes und der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISOFAK);
- Teilnahme an der Jubiläumsfeier des Netzwerkpartners Lebenshilfe;

- Kooperationsgespräche mit dem Familienpflegewerk Bayern, Station Freising, der Koordinatorin für Familienpaten, den Schwangerenberatungsstellen im LK, den Familienhebammen und dem Klinikum Freising;
- Vorstellung des „Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch“ bei den Mitarbeiter/innen der Wöchnerinnenstation des Klinikum Freising;
- Vortrag in den Abschlussklassen der Kinderpfleger/innen an der Berufsschule Freising über die Arbeit der Koki-Stelle, der Bezirksozialarbeit und zum Thema Kindeswohlgefährdung;
- Teilnahme am Arbeitskreis der Kindergartenfachberatung (Referat zum Thema Kindeswohlgefährdung);
- Durchführung des großen Fachtages mit den Themen: Bundeskinderschutzgesetz, Regulationsstörungen bei Säuglingen und Einsatz von Familienhebammen im LK Freising;
- Teilnahme am Jugendhilfeausschuss: Vorstellung der Neuerungen in der Koki Arbeit;

Beratung

- Im Jahr 2013 standen die Mitarbeiter/innen des „KoKi-Netzwerkes frühe Kindheit“ Freising zu 117 Klienten Kontakt. Mit 52 Klienten wurden einmalige Beratungsgespräche geführt, zu 65 Klienten bestand mehrmals Kontakt. Hierzu gehören auch anonyme Fallberatungen für Kindertageseinrichtungen zu deren Unterstützung, um Risiken besser einschätzen zu können.
- Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bzw. Anfrage und Übermittlung von Familien an Koki erfolgte in 18 Fällen während der Schwangerschaft, in 55 mit Fällen mit Kindern bis zu einem Jahr, in 44 Fällen mit Kindern zwischen einem bis vier Jahren.
- In 39 Fällen setzte Koki eigene frühe Hilfen in den Familien ein (Familienhebamme, H.O.T.), in 55 Fällen wurde an geeignete, regionale Fachstellen, Einrichtungen und Vereine verwiesen.

Fortbildungen/Qualifizierungen

- Teilnahme am Koki Fachtag des Landesjugendamtes in München
- Teilnahme am Fachtag zum Thema „Kinderschutz in der Medizin“ der AG Kindeswohl in Landshut
- Teilnahme an der Koki Grundkurs Fortbildung des Landesjugendamt in Beilngries
- Teilnahme am Fachtag von Anderl München zum Thema „Postnatale Depression“
- Teilnahme an der Koki Fortbildung „Sich fachlich gelungen präsentieren“
- Teilnahme an der Input Fortbildung zum Thema „Religiöse und kulturelle Aspekte des Islam besser verstehen“
- Weiterqualifizierung zur Triple-P Trainer/innen für Gruppen- und Einzeltraining

Öffentlichkeitsarbeit

- Pflege der Daten des Projekts „Eltern im Netz“;
- Verteilung der Elternbriefe;
- Teilnahme am „Kinderspaßtag“ der Stadt Freising mit einem Informationsstand und Spielangebot;
- Info-Stand im Klinikum Freising in der Welt-Still-Woche;
- Durchführung des kostenlosen Verleihservices von Kleidung für Frühgeborene;
- Schriftliche Begrüßung aller Neugeborenen im Landkreis und Information über das Angebot von Koki;
- Bekanntmachung und Beteiligung am Angebot „Elternbriefe“ des Landesjugendamtes.



„Koki“ Infostand mit Spielangebot beim Kinderspaßtag

Im Jahr 2014 besteht das „Koki-Netzwerk frühe Kindheit“ Freising fünf Jahre. Die Jubiläumsfeier am 13. November 2014 steht unter dem Thema: „Migrationssensibler Kinderschutz“.

Geplant ist weiterhin die Fertigstellung der Broschüre für werdende Eltern – Wegweiser für den Landkreis Freising – in Kooperation mit einigen Netzwerkpartnern, sowie die Erstellung der regionalen Kinderschutzkonzeption.

16. Hilfen zur Erziehung

Das Bild vom Jugendamt als einer Eingriffsbehörde, die ohne langen Vorlauf und Einwilligung der Eltern Kinder aus Familien holt, ist noch immer weit verbreitet. Die vielfältigen Möglichkeiten der präventiven und familienunterstützenden Erziehungshilfen sind oft nicht ausreichend bekannt. Bei manchen Betroffenen besteht deshalb die Sorge, dass ihre individuelle Situation nicht genügend berücksichtigt wird und sie nicht die Form von Unterstützung bekommen, die sie sich wünschen. Dies kann dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nicht frühzeitig aufgesucht werden, wenn Bedarf an Beratung und Unterstützung besteht.

Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung

Wenn der private Austausch mit Verwandten, Bekannten oder Lehrkräften und Erzieher/innen über Erziehungsprobleme nicht mehr ausreicht, finden Ratsuchende ein kostenloses Angebot in den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Darüber hinaus bieten aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Freising Beratungen in schwierigen Situationen mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit können mit den Ratsuchenden gemeinsam überlegen, welche Hilfestellungen für ihre Familie geeignet sind. Neben der direkten Beratung werden weitere Hilfeformen zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung durch die Eltern angeboten, die im Folgenden genauer ausgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne des § 27 SGB VIII unterstützt die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn „(...) eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (...)“ ist (Absatz 1). Das bedeutet in der Praxis, dass die Eltern einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Amt für Jugend und Familie stellen können, wenn sie den Eindruck haben, dass sie Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind benötigen.

Kinder und Jugendliche können sich auch direkt an das Amt für Jugend und Familie wenden, wenn sie das Gefühl haben, dass die Schwierigkeiten zu Hause nicht mehr direkt mit den Eltern gelöst werden können. Sie können aber keinen Antrag im Sinne des § 27 SGB VIII stellen. In der Regel versucht dann das Amt für Jugend und Familie mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen gemeinsam, eine Lösung zu finden.

In Fällen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist, zum Beispiel bei körperlichen Misshandlungen, sexuellem Missbrauch oder massiven Vernachlässigungen, kann das Jugendamt eine Hilfemaßnahme auch in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht ohne das Einverständnis der Eltern zum Schutz des Kindes einrichten. Insgesamt darf eine Hilfe aber nur einen so geringen Einschnitt wie möglich in das Leben des jungen Menschen verursachen und sollte die Wünsche der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich berücksichtigen.

In den §§ 28-35 des SGB VIII sind konkrete Erziehungshilfen beispielhaft benannt. Sie sind nach ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen aufgeteilt.

16.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Um die Wirksamkeit jeder einzelnen Hilfe zu gewährleisten, kommt es entscheidend darauf an, die konkrete Lebenssituation der Betroffenen zu beachten. Je genauer mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen die gesamten Zusammenhänge ihrer Schwierigkeiten, aber auch ihrer Möglichkeiten besprochen werden, desto passgenauer kann eine Hilfe eingerichtet werden. Die meisten der ambulanten Hilfen zu Erziehung sind aufsuchende Hilfen, d.h. die Familien werden in ihrem eigenen Umfeld unterstützt. Seit etlichen Jahren wird der Ausbau der ambulanten Hilfen im Landkreis Freising, sowohl im präventiven Bereich als auch im unterstützenden Bereich, vorangetrieben. Es entwickelte sich mittlerweile ein breites Angebotsspektrum, das in folgende Bereiche eingeteilt werden kann:

- Erziehungsberatung
- Frühe Hilfen
- Begleitende unterstützende Hilfen
- Soziale Gruppenarbeit
- Clearing
- Krisenintervention

Erziehungsberatung und Soziale Gruppenarbeit zeichnen sich in der Palette der ambulanten Hilfeformen durch eine „Komm-Struktur“ aus, während bei den anderen ambulanten Formen die Hilfe direkt in der Familie aufsuchend stattfindet.

Alle ambulanten Hilfen werden durch freie Träger der Jugendhilfe oder selbständige Fachkräfte geleistet. Mit allen wurde eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Ebenso liegen für alle beauftragten Fachkräfte aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vor.

Im Bereich der ambulanten Hilfen sind Fachkräfte folgender Berufsgruppen tätig:

- Familienhebammen (Hebammen mit Zusatzausbildung)
- Kinderpfleger/innen
- Hauswirtschafter/innen im Trainingsprogramm alltagspezifischer Probleme „TAP“ oder Haushaltorganisationstraining „HOT“
- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, oft mit zusätzlicher Qualifikation wie: Systemischer Therapie, Trauma-Therapie, Familientherapie, Tiergestützter Therapie, Erlebnispädagogik, Coaching, Fremdsprachen wie Englisch, Albanisch, Serbisch, Italienisch, Polnisch, sowie Türkisch als Muttersprache.

Durch das vielfältige Angebot der vom Amt für Jugend und Familie eingesetzten Fachkräfte gelingt es, die Hilfe passgenau zu installieren.

Erziehungsberatung

In Erziehungsberatungsstellen arbeiten vor allem Psychologen und Sozialpädagogen aber auch Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Heilpädagogen und andere Fachkräfte. Sie verfügen in der Regel über besondere Zusatzausbildungen, z.B. in der Verhaltenstherapie, Spieltherapie oder Familientherapie. Manche haben sich für die Beratung besonderer Zielgruppen (z.B. von Scheidungs-, Teil-, Patchwork- oder Pflegefamilien) weiterqualifiziert.

Erziehungsberatung erfolgt grundsätzlich freiwillig, d.h., dass Eltern sich in der Regel selbst anmelden und zur Mitarbeit bereit sein müssen. Erziehungsberatung ist kostenfrei. Die Beraterinnen und Berater unterliegen der Schweigepflicht, d.h., was in den Gesprächen mitgeteilt wird, wird vertraulich behandelt. Nur so kann eine vertrauliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten entstehen, in der sehr persönliche Fragen und Probleme geklärt werden können. Ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern dürfen Gesprächsinhalte an andere Fachstellen oder das Amt für Jugend und Familie weitergegeben werden.

Die Berater sprechen mit den Klienten über die jeweiligen Probleme und über deren eventuelle Ursachen. Dann folgen Anamnese und Diagnose, wobei manchmal Testverfahren und andere psychologische Untersuchungsmethoden eingesetzt werden. Je nach Problematik folgt eine mehr oder minder lange Beratung bzw. Behandlung, die beispielsweise Einzelgespräche, Familienberatung, heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen, für das Kind, Gruppen für Eltern oder Gruppen für Kinder umfassen kann. Zusätzlich sind alle Beratungsstellen im Landkreis Freising eng in die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht eingebunden, insbesondere bei strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Erziehungsberatung wird im Landkreis Freising durch die Beratungsstellen der Caritas in Freising und Moosburg mit Außenstellen in Au und Allershausen, sowie durch die Beratungsstellen der Gemeinden Eching und Neufahrn angeboten. Neben der klassischen Einzelberatung bei erzieherischen und familiären Problemen bietet die Caritas verschiedene Gruppenangebote, z.B.

- Elterngruppe für ADHS-Kinder (**Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung**)
- Trauergruppe für Kinder
- Psychodrama-Gruppe für Kinder
- Gruppe für Erstklässler mit Migrationshintergrund
- Gruppe für Mütter mit Kleinstkindern
- Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder
- Männergruppe für Väter, die in Trennung/Scheidung leben

Bei den Gruppenangeboten handelt es sich um feste Gruppen, mit denselben Teilnehmerinnen und Teilnehmern über einen bestimmten Zeitraum.

Anzahl der Beratungsfälle - Ortsstatistik von 2006 bis 2013

Gemeinde / Stadt	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Allershausen	27	31	30	35	31	31	28	30
Attenkirchen	11	11	13	14	10	2	6	8
Au	19	17	24	22	24	32	42	30
Eching	115	104	121	111	111	111	93	83
Fahrenzhausen	15	9	18	17	19	11	13	18
Freising	204	218	244	257	266	315	273	298
Gammelsdorf	5	6	6	4	1	4	6	6
Haag	8	12	23	20	10	18	15	14
Hallbergmoos	40	45	42	33	36	31	47	33
Hohenkammer	2	4	2	3	7	6	4	5
Hörgerthausen	3	7	11	10	10	6	6	7
Kirchdorf	19	16	10	17	11	19	12	14
Kranzberg	20	18	11	11	21	17	18	18
Langenbach	14	11	16	13	14	14	18	17
Marzling	18	14	15	9	15	22	19	13
Mauern	21	16	9	20	14	16	20	10
Moosburg	88	86	89	102	107	127	122	107
Nandlstadt	29	23	27	27	25	15	13	22
Neufahrn	119	97	125	136	145	130	133	141
Paunzhausen	7	6	6	4	4	7	3	4
Rudelzhausen	13	17	10	9	15	11	3	10
Wang	10	9	12	6	8	5	6	6
Wolfersdorf	15	11	13	15	12	19	21	16
Zolling	19	13	19	18	27	39	27	22
andere Kommunen	22	27	43	22	33	30	40	53
keine Ortsangabe	--	--	14	21	24	6	4	12
Gesamt	863	828	933	956	1000	1044	992	997

Entwicklung der Kosten (Zuschüsse des Landkreises)

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
459.175€	427.513 €	384.618 €	473.071 €	572.228 €	513.079 €	529.270 €	579.476 €

Frühe Hilfen im Rahmen der Bezirkssozialarbeit

Frühe Hilfen sind Angebote, die sich an Eltern mit Kindern unter drei Jahren richten. Diese Hilfen können präventiv durch die Koordinierende Kinderschutzstelle Fachberatung Frühe Kindheit „KoKi“ eingesetzt werden, aber auch in Form einer erzieherischen Hilfe durch die Bezirkssozialarbeit, insbesondere als

- Einsatz einer Familienhebamme: Speziell ausgebildete Hebammen unterstützen bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes die Mütter in der Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes. Dieses Angebot wird gut angenommen, da es nicht an erzieherischen Defiziten festgemacht wird.
- Einsatz eines Trainingsprogramms alltagspezifischer Probleme (TAP) oder Haushaltorganisationstraining (HOT): Hauswirtschafter/innen oder ähnlich ausgebildete Fachkräfte unterstützen Familien beim Erlernen von Grundkompetenzen wie Hygiene, Umgang mit Lebensmitteln, Regelung der Haushaltsfinanzen etc.
- Der Einsatz von Kinderpfleger/innen richtet sich an Familien, die in erster Linie Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung benötigen. Gleichzeitig beinhaltet dieses Angebot Verbesserungen der erzieherischen Kompetenzen.
- Mutter-Kind-Betreuung (MuKin): ambulante Mutter-Kind-Betreuung je zweier junger Mütter in einer gemeinsamen Wohnung. Träger dieses Hilfsangebots ist die Katholische Jugendfürsorge.

Begleitende und unterstützende Hilfen

Begleitende und unterstützende Hilfen werden in der Regel für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten bis zwei Jahren bewilligt. Sie richten sich an Familien in vielfältigen Problemlagen (Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII), an Jugendliche, die noch zu Hause leben (Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII) und junge Menschen mit speziellen Problemlagen (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung – ISE § 35 SGB VIII)

- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine familienunterstützende Maßnahme der Jugendhilfe. Die ganze Familie steht im Fokus der Hilfestellungen einer sozialpädagogischen Fachkraft. Die Fachkraft kommt in die Familie und bietet im häuslichen Umfeld Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit Außenstehenden an. Oft zeigen sich im Laufe der Hilfe andere Schwerpunkte als zu Beginn. Meist kommen existenzielle, erzieherische und familiäre Probleme zusammen. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie schließlich auftretende Probleme wieder selbstständig meistern kann.
- In der Erziehungsbeistandschaft liegt der Schwerpunkt auf der individuellen Arbeit mit dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen. Zusätzliche Beratungen der Eltern bzw. gemeinsame Familiengespräche sind ergänzend sinnvoll und möglich. Bei dieser Hilfe steht im Mittelpunkt, dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen, die versucht, die Schwierigkeiten aus seiner Sicht zu verstehen. Die Erziehungsbeistandschaft wird häufiger bei Jugendlichen als bei Kindern eingesetzt.²

²Siehe auch: Katja Nowacki,
http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_programme/a_angebote_und_hilfen/s_1961.html

Im Landkreis Freising werden sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft in Form von flexibler ambulanter Hilfe zusammengefasst. Flexible ambulante Hilfe wird über die Dauer von ca. zwei Jahren zur Unterstützung von Familien mit multiplen Problemlagen eingesetzt.

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) richtet sich an Jugendliche ab ungefähr 14 Jahren und orientiert sich - im Gegensatz zu den anderen ambulanten Hilfen, die sich stets systemisch an die Familie als Ganzes richten - am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen und kann in unterschiedlicher Form geleistet werden. Sie soll Unterstützung bei der sozialen Integration bieten und zu einer eigenverantwortlichen Lebensform befähigen.

Bei männlichen Jugendlichen wird oft mit erlebnispädagogischen Ansätzen und einer intensiven Betreuung (1:1) gearbeitet, um dem Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, seine persönlichen Grenzen zu testen. Die Hilfe wird mit anfangs hoher Intensität begonnen und im Verlauf stetig reduziert. Die Fachkräfte arbeiten mit dem jungen Menschen in seinem Umfeld und beziehen andere Helfersysteme wie z.B. die Schule oder Therapeuten mit ein. Diese Hilfeform ist für Jugendliche attraktiv, da sie in ihrem Lebensumfeld bleiben können. Im laufenden Hilfeplanverfahren wird ermittelt, ob

- die Hilfe fristgerecht ohne weiteren Bedarf enden kann,
- eine kurze Verlängerung bis zum Abschluss erforderlich wird oder eine andere Hilfeform anschließen muss.

Jahr	Fälle	Kosten
2004	10	161.763 €
2005	11	178.007 €
2006	10	190.158 €
2007	9	314.398 €
2008	50	496.652 €

Jahr	Fälle	Kosten
2009	44	466.670 €
2010	32	360.741 €
2011	44	493.915 €
2012	41	496.601 €
2013	31	426.085 €

Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Bedeutung der „Peergroup“ (Gleichaltrigengruppe) für Kinder und Jugendliche. Sie bietet den Rahmen, um in einem geschützten Umfeld adäquates Sozialverhalten zu trainieren, zu lernen sich in einem Kontext mit anderen zu behaupten. Im Landkreis Freising werden folgende Gruppen angeboten:

- Jungengruppe – für acht Jungen von zwölf bis 14 Jahren im Jugendzentrum Tollhaus in Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Mädchengruppe – für acht Mädchen von 13 bis 15 Jahren im Haus der Vereine Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Gruppenarbeit mit Tieren – zwei Kindergruppen für jeweils vier Kinder von acht bis zehn Jahren gemischtgeschlechtlich in Asbach. Diese Hilfe wird durch eine freiberuflich tätige Sozialpädagogin angeboten.

Bei der Sozialen Gruppenarbeit handelt es sich um ein Angebot, das von den jungen Menschen sehr gern angenommen wird. Die Jungen- und die Mädchengruppe bestehen seit mehreren Jahren. Der Rahmen beider Gruppen ist identisch: Die Teilnahme an zwei Nachmit-

tagen in der Woche ist verpflichtend. Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt, Hausaufgaben und verschiedene vorgegebene Aktivitäten wie z.B. ein Bewerbungstraining. Einmal im Monat wird der Tag nach den Wünschen der Jugendlichen gestaltet. Außerdem wird im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit eine erlebnispädagogische Ferienfreizeit durchgeführt. Elternarbeit und Kontakte zur Schule sind ein weiteres wichtiges Merkmal.

Seit einigen Jahren wird die Gruppenarbeit mit Tieren angeboten. Das Angebot wurde von einer freiberuflich tätigen Sozialpädagogin aus der Methode der pferdegestützten Therapie weiterentwickelt. Es wendet sich an Kinder bis zu zehn Jahren, die in ihrem sozialen Verhalten förderbedürftig sind und wird durch intensive Elternarbeit begleitet. Die Hilfe findet einmal in der Woche statt und ist für die Kinder eine wichtige Unterstützung. Schwerpunkte sind die Verbesserung des Selbstwertgefühls, der Abbau von Ängsten und der Umgang mit Gleichaltrigen.

Soziale Gruppenarbeit wird mindestens für sechs Monate gewährt und kann maximal zwei Jahre dauern. Durch die Beendigungen und Neuzugänge während des laufenden Jahres wurden im Jahr 2012 insgesamt 45 Jugendliche und Kinder betreut. Ein Problem bei der Wahrnehmung der Sozialen Gruppenarbeit ist die schlechte Anbindung der Nord-Ost Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So erreichen beispielsweise Jugendliche, die in die Mittelschule in Nandlstadt gehen, die Gruppe nicht.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Teilnehmer	Kosten
2005	22	141.562 €*
2006	24	154.819 €*
2007	32	162.516 €*
2008	27	119.360 €
2009	27	84.356 €
2010	34	111.525 €
2011	45	115.564 €
2012	27	149.234 €
2013	25	146.708 €

Ambulantes Clearing

Das Ambulante Clearing ist ein Angebot, das dem Erkennen und Benennen der familiären und erzieherischen Situation dient. Es wird eingesetzt, wenn Hilfebedarf gesehen wird, jedoch noch Unklarheit über die Art der Hilfe besteht. Spezifisches Kennzeichen des ambulanten Clearings ist, dass die Einschätzung des Familiensystems im Vordergrund steht, nicht bereits eine Intervention zur Veränderung der Situation. Ziel ist es darüber hinaus, zu einer von möglichst allen Beteiligten getragenen Einschätzung der familiären Situation zu gelangen und auf dieser Basis gemeinsam zu erarbeiten, welches Profil und welche Eigenschaften eine mögliche weitergehende Hilfe haben soll.³ Ambulantes Clearing ist eine intensive, kurzfristige Maßnahme, die eingesetzt wird bei

³<http://www.bund-und-partner.de/leistungen/erziehungshilfen/ambulantes-clearing.htm>

- akuten Krisen,
- unklarem, aber erkennbarem Hilfebedarf oder
- vor einer möglichen Fremdunterbringung zur Klärung der familiären Ressourcen.

Die Maßnahme wird für die Zeit von sechs Wochen mit zehn Wochenstunden eingerichtet, da sonst die Nähe und Affinität zum Familiensystem eine externe neutrale "Begutachtung" erschwert. Ambulantes Clearing ist geeignet für Familien mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichsten Konstellationen und Lebenssituationen, die sich auf eine derartige Arbeitsphase einlassen, sowie für Familien deren Ressourcen Lösungsmöglichkeiten innerhalb der Familie versprechen.

Die Maßnahme ist insbesondere geeignet, wenn es herauszufinden gilt, ob die Ressourcen der Familie ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Krisenintervention

Bei akuten familiären Krisen ist eine kurzfristige, intensive Intervention erforderlich, um eine Eskalation rechtzeitig abzufangen. Gerade um Inobhutnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, sofort einen Helfer in der Familie einzusetzen, auch um das Kindeswohl zu sichern. Durch die lange Laufzeit der flexiblen ambulanten Hilfen der Katholischen Jugendfürsorge besteht eine Warteliste, so dass zur Krisenintervention andere Fachkräfte angefragt werden. Diese Hilfen – meist im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Familienhilfe – werden für sechs Monate genehmigt. Schwerpunkt ist hier immer die aktuelle Konfliktsituation und Aktivierung der familiären Ressourcen. Stellt sich in dieser Zeit heraus, dass ein langfristiger Bedarf besteht, wechselt die Hilfe zu den flexiblen ambulanten Hilfen, die die Katholische Jugendfürsorge anbietet.

16.2 Teilstationäre Hilfen

Bei den teilstationären Maßnahmen findet die Hilfe außerhalb des Elternhauses statt, der junge Mensch bleibt aber in seiner gewohnten Schule. Durch die Nähe zum Wohnort kann die Herkunfts-familie eng mit einbezogen werden.

Teilstationäre Maßnahmen werden im Landkreis Freising geleistet durch

- Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- teilstationäre Beschulung und Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck nach § 13 SGB VIII.

Erziehung in einer Tagesgruppe

Erziehung in einer Tagesgruppe kann in unterschiedlicher Form geleistet werden, z.B. durch die Belegung eines Einzelplatzes in einem integrativen Hort, durch eine heilpädagogische Tagesstätte oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein Angebot für Schulkinder. Für Volljährige wird diese Hilfeform nicht angeboten. Benötigen Kinder bereits vor Schuleintritt diese Form der Förderung, so ist hier der Bezirk zuständig.

Über die Form der Betreuung entscheidet das Amt für Jugend und Familie. Kriterien hierfür sind

- der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen,
- die Form der Beschulung und
- die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit.

Die intensivste und umfangreichste Betreuung leisten die heilpädagogischen Tagesstätten, die zusätzlich zu den pädagogischen Mitarbeitern auch Psychologen einsetzen. Zielsetzungen der Erziehung in einer Tagesgruppe sind die Förderung des Sozialverhaltens in einer Kleingruppe und die Förderung des Schul- und Leistungsverhaltens. Das Erreichen dieser Ziele wird unterstützt durch eine intensive Elternarbeit und die enge Kooperation mit der Schule.

Erziehung in einer Tagesgruppe wird in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit sind die jungen Menschen jeden Tag in der Tagesstätte, die auch je nach Angebot teilweise Ferienbetreuung anbietet. Problematisch hierdurch ist die starke Einschränkung der Möglichkeiten zur Integration in den Sozialraum, da die Kinder kaum Möglichkeiten haben, sich außerhalb der Tagesstätte mit Freunden zu treffen oder an Vereinen teilzunehmen.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen, die für die Eltern kostenfrei sind, muss bei teilstationärer Hilfe ein Kostenbeitrag geleistet werden. Alle teilstationären Hilfen werden durch das halbjährliche Hilfeplanverfahren begleitet.

Im Landkreis Freising werden folgende teilstationäre Hilfen angeboten:

- Heilpädagogische Tagesstätten in Freising, Moosburg und Au mit je neun Plätzen.
- Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising: eine Sozialpädagogische Tagesgruppe mit zwölf Plätzen am Zweig zur individuellen Lernförderung.
- Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung „Sprachliche Förderung“. Für Kinder, die in die zentrale Schule in Johanneskirchen gehen, kann die dortige heilpädagogische Tagesstätte belegt werden.
- Institut für schulische und soziale Rehabilitation: Hier handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie Landshut, das über die Schule für Kranke die Rückführung und Integration in die Herkunftsschule begleitet.
- Das Jugendwerk Birkeneck verfügt über eine Hauptschule –Jahrgangsstufen sieben bis neun- und eine Förder-Berufsschule; beide mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Ausbildung in Birkeneck ist in 14 verschiedenen Berufen aus sieben Berufsfeldern möglich. Dies sind: Ernährung, Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik und Drucktechnik. Neun davon sind Vollausbildungen, die mit der Gesellenprüfung abschließen; fünf schließen mit der Fachwerkerqualifikation ab. Die überbetriebliche Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck fördert Jugendliche und junge Erwachsene, ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen, damit sie trotz ihrer Leistungs- und Sozialisationsdefizite am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können. Jugendliche, die teilstationär im Jugendwerk Birkeneck untergebracht sind, verbringen dort den ganzen Tag. Die räumliche Nähe zum Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos ermöglicht es, zu Hause zu wohnen und die dortige Schule und Ausbildungswerkstätten zu besuchen, was für Jugendliche ein attraktives Angebot darstellt.

Heilpädagogische Tagesgruppen – Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	betreute Kinder	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2004	29	643.564 €	13.960 €	657.524 €
2005	29	529.799 €	16.068 €	545.868 €
2006	25	569.954 €	4.848 €	573.802 €
2007	26	601.362 €	6.390 €	607.752 €
2008	37	780.198 €	20.752 €	800.950 €
2009	37	798.759 €	43.742 €	842.501 €
2010	44	883.083 €	42.378 €	925.461 €
2011	49	981.864 €	36.731 €	1.018.595 €
2012	46	934.445 €	19.839 €	954.284 €
2013	38	845.073 €	10.510 €	855.583 €

16.3 Stationäre Hilfen

Der Oberbegriff "stationäre Jugendhilfe" fasst alle Erziehungshilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes "über Tag und Nacht" zusammen. Diese Jugendhilfeleistungen können in Pflegefamilien, Heimeinrichtungen oder Jugendwohngruppen bewilligt werden.

Die „richtige“ Hilfeform bestimmt sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Voraussetzung für eine stationäre Leistung ist unter anderem, dass ambulante oder teilstationäre Angebote für die adäquate Erziehung des jungen Menschen nicht mehr ausreichend sind. Vor jeder Fremdunterbringung muss geprüft werden, ob diese nicht durch andere, eventuell auch vernetzte Hilfsangebote im Sozialraum vermieden werden kann. Ebenso wird im Amt für Jugend und Familie Freising immer die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie geprüft.

Alle Formen der stationären Unterbringung haben die Aufgabe, positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Es handelt sich in der Regel um Familien, in denen sich Kinder aufgrund der familiären oder anderer Lebensbedingungen momentan oder auf längere Sicht nicht ausreichend entwickeln können. Sehr oft sind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Auffälligkeiten vorhanden, welche die Eltern vor kaum lösbar Probleme stellen. Konkret wird Fremdunterbringung dann erforderlich, wenn

- die Eltern auf Grund eigener Probleme, wie z.B. Sucht oder psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse und das Recht des jungen Menschen auf Erziehung abzudecken oder
- die Auffälligkeiten und individuellen Probleme des jungen Menschen eine spezielle Betreuung oder Beschulung erforderlich machen.

Vollzeitpflege

Als familienähnlichste Form der Hilfen zur Erziehung ist die Vollzeitpflege einer Unterbringung und Erziehung eines Kindes und Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie. Ausgangssituationen für befristete Vollzeitpflege sind in der Regel die vorübergehende Abwesenheit der Erziehungs Personen durch Kuraufenthalte, Suchtentwöhnungsbehandlungen oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten. Um Dauerpflege handelt es sich in der Regel dann, wenn ungenügende Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie fortbestehen und die Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung und Erziehung des Kindes zu gewährleisten. Bei der Vollzeitpflege verlagert sich der Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie.

Gegenüber der Unterbringung in einer Heimeinrichtung hat die Pflegefamilie Vorrang, wenn es sich um jüngere Kinder handelt (Vorschularter; jüngeres Schulalter) und wenn erwartet werden kann, dass die Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen des Pflegekindes die Pflegefamilie nicht überlasten. Für besonders beziehungs- und förderbedürftige Pflegekinder kann sich aus Anamnese und Entwicklungsdiagnose eine „Pflege mit Mehrbedarf“ ergeben, die sich in einer Erhöhung des Erziehungsaufwands beim Pflegegeld niederschlägt.

Die Einbindung der leiblichen Eltern in den Erziehungsprozess geschieht über ihre Beteiligung an regelmäßigen Hilfeplangesprächen, bei denen u.a. Umgangskontakte und Rückführmöglichkeiten erörtert werden.

Die Fachkräfte im Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie

- werben und motivieren Familien für die Tätigkeit als Pflegeeltern,
- qualifizieren neue Vollzeitpflegebewerber und -bewerber/innen
- beraten und unterstützen die Pflegeeltern,
- vermitteln Gruppensupervisionen und Fortbildungen,
- erstellen die Hilfepläne für neue und laufende Pflegeverhältnisse.

Die Fallzahlen im Bereich Pflegekinderwesen stiegen im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Im Rahmen der Qualifizierungsoffensive für Pflegeeltern im Landkreis Freising konnte auch dieses Jahr wieder zu einer Reihe interessanter Fortbildungen eingeladen werden. Die Planungen hierzu orientierten sich an den Wünschen und Interessen, sowie am Bedarf der Pflegeeltern.

Im Zuge der zunehmenden psychischen Erkrankungen in der Gesellschaft ergaben sich auch für die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe erhöhte Anforderungen. Insbesondere die daraus resultierenden verschärften Problemlagen führen zu einer höheren Beratungsintensität und immer häufiger zu zusätzlichen Jugendhilfemaßnahmen innerhalb der Pflegefamilien.

Als sehr positiv ist die intensive und gute Zusammenarbeit mit „PFAD Freising- Verein für Pflege- und Adoptivfamilien“ im zurückliegenden Jahr zu werten. Hierbei ist ein wertvoller Partner für die Unterstützung von Pflegefamilien in ihrer täglichen Erziehungsaufgabe entstanden. In regelmäßigen Treffen werden gemeinsame Veranstaltungen geplant, neueste Informationen ausgetauscht und die aktuelle Bedarfslage der Pflegeeltern erfasst. Hierzu zählt der Ausbau einer zielorientierten und bedarfsgerechten Beratung und Begleitung.

Die Qualifizierung, Fortbildung und Supervision und der zusätzliche finanzielle Anreiz für die Pflegepersonen soll langfristig dazu führen, dass der Bereich der Vollzeitpflege deutlich ausgebaut werden kann. Zielsetzung ist, dass die betroffenen Kinder oder Jugendlichen entspre-

chend ihres erzieherischen Bedarfes in genau die Pflegefamilien vermittelt werden, die diesem Bedarf gerecht werden können.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2004	74	385.810 €	256.552 €	642.362 €
2005	78	487.890 €	210.195 €	698.085 €
2006	93	575.246 €	314.161 €	889.407 €
2007	88	427.358 €	338.256 €	765.614 €
2008	80	330.437 €	405.194 €	735.631 €
2009	77	225.144 €	505.771 €	730.915 €
2010	91	564.109 €	422.781 €	986.890 €
2011	116 ^{*1}	567.046 €	407.364 €	974.410 €
2012	103	498.297 €	463.571 €	961.868 €
2013	111	588.994 €	530.363 €	1.119.357 €

*1 Hohe Fallzahl bedingt durch viele Kurzzeit-Pflegeverhältnisse

Heimerziehung – Sonstige betreute Wohnform

Die Erziehung in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen ist in § 34 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert: "Hilfe zur Erziehung" in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.
- Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimunterbringung wird in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten, z.B. in

- Heimwohngruppen, die alle zentral auf einem Grundstück liegen,
- Außenwohngruppen, die direkt in Wohngebiete integriert sind,
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt,
- Fünf-Tagesgruppen mit familientherapeutischem Ansatz,
- therapeutische Wohngruppen mit einer engen Struktur und hohem Betreuerschlüssel,
- Einrichtungen mit integrierter Schule oder Ausbildung,
- in Form von betreutem Außenwohnen in eigenen Wohnungen und
- in Form von therapeutisch- geschlossenen Einrichtungen.

Die Auswahl der Einrichtung richtet sich nach

- dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen,
- der benötigten Schulform oder Ausbildung,
- dem Alter des jungen Menschen,
- der Nähe zum Herkunftsor^t, sowie
- der Möglichkeit der Rückführung in die Herkunfts familie.

Elternarbeit ist ein wichtiger Baustein bei Fremdunterbringung. Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie versuchen daher, Unterbringungen wohnortnah zu realisieren, d.h. die Einrichtung soll nicht weiter als 100 Kilometer entfernt sein. Dies kann jedoch bei der Belegung von Spezialeinrichtungen nicht immer eingehalten werden. Im Landkreis Freising sind das Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos, sowie die Wohngruppen der Katholischen Jugendfürsorge des Kinderheim St. Klara, in Freising angesiedelt.

Das Jugendwerk Birkeneck bietet heilpädagogische Schüler- und Auszubildendengruppen für männliche Jugendliche, einzelbetreutes Wohnen, eine sozialtherapeutische geschlossene Clearingstelle für Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, sozialtherapeutische Gruppen für Schüler und Auszubildende und zusätzlich das „Haus Chevalier“ - eine Inobhutnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - und die Möglichkeit des betreuten Einzelwohnens an.

Im Kinderheim St. Klara stehen eine Familienwohngruppe, zwei heilpädagogische Wohngruppen für Kinder ab dem Schulalter, eine teilbetreute Wohngruppe für Jugendliche ab 16 Jahren, sowie innen- und außenbetreutes Wohnen zur Verfügung.

Ebenfalls in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge befindet sich eine Form der Mutter-Kind-Betreuung: „Mukin“ – hier leben zwei junge Mütter mit Kind in einer Wohnung und werden intensiv betreut.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2004	51	1.474.612 €	1.202.637 €	2.677.249 €
2005	55	1.886.616 €	609.168 €	2.495.785 €
2006	55	2.065.948 €	252.636 €	2.318.584 €
2007	42	1.135.825 €	763.552 €	1.899.377 €
2008	36	1.425.328 €	248.796 €	1.674.124 €
2009	51	1.762.262 €	800.565 €	2.562.827 €
2010	70	2.465.998 €	1.006.179 €	3.472.177 €
2011	68	2.345.848 €	1.111.968 €	3.457.806 €
2012	62	2.721.516 €	1.102.065 €	3.823.581 €
2013	58	2.036.142 €	1.616.285 €	3.652.427 €

17. Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird von den jungen Menschen bei der Bezirkssozialarbeit im Amt für Jugend und Familie selbst beantragt und begründet. Diese Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn noch keine altersgemäße Selbstständigkeit erlangt wurde und der Bedarf nach Unterstützung von dem jungen Menschen selbst klar gesehen wird. Hilfe für junge Volljährige hängt stark von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Fähigkeit, sich auf die Hilfe einzulassen, ab. Die Hilfe wird in Absprache mit allen Beteiligten langsam stufenweise reduziert, um so die Selbstständigkeit vorzubereiten.

Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form geleistet werden. Am häufigsten wird sie als Fortführung der Fremdunterbringung gewährt, wenn die Hilfe bereits vor der Volljährigkeit begonnen hat und die Weiterführung erforderlich wird, z.B. bei einer begonnenen Ausbildung. Um die zunehmende Verselbstständigung zu sichern, wird schon vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres darauf geachtet, dass die jungen Menschen ihr Geld immer selbstständiger verwalten und Verantwortung für sich selbst übernehmen. Je nach Reifegrad wird der Wechsel in eine offenere betreute Wohnform angestrebt.

Junge Menschen, die eine Ausbildung absolvieren, beteiligen sich mit einem Teil ihres Einkommens an den anfallenden Kosten. Um das Bewusstsein für die in der Realität anfallenden Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt zu schärfen, ist es erforderlich, dass die jungen Menschen möglichst bald mit Hilfe der Betreuer ihr zur Verfügung stehendes Geld selbst verwalten und einteilen lernen.

Im Landkreis Freising bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können in einer „teilbetreuten Wohngemeinschaft“ des Kinderheims St. Klara leben. Die Betreuer sind nur stundenweise da, die Mahlzeiten werden selbst eingekauft, gekocht und die jungen Menschen kümmern sich eigenständig um die Versorgung ihres Wohnraums.
- Beim „innenbetreuten Wohnen“ werden die jungen Menschen in eigenen Apartments auf dem Gelände des ehemaligen Kinderheims St. Klara und im Jugendwerk Birkeneck engmaschig betreut.

Im „außenbetreuten Wohnen“ leben die jungen Menschen in einer eigenen Wohnung mit individuell vereinbarter Betreuung, um schrittweise in die Eigenständigkeit geführt zu werden. Die Betreuung wird von verschiedenen Trägern der Jugendhilfe geleistet.

Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2004	51	1.474.612 €	1.202.637 €	2.677.249 €
2005	55	1.886.616 €	609.168 €	2.495.785 €
2006	55	2.065.948 €	252.636 €	2.318.584 €
2007	42	1.135.825 €	763.552 €	1.899.377 €
2008	36	1.425.328 €	248.796 €	1.674.124 €
2009	51	1.762.262 €	800.565 €	2.562.827 €
2010*¹	70* ²	2.465.998 €	1.006.179 €	3.472.177 €
2011	68	2.345.848 €	1.111.968 €	3.457.806 €
2012	62	2.721.516 €	1.102.065 €	3.823.581 €
2013	58	2.036.142 €	1.616.285 €	3.652.427 €

*1 Hilfen für junge Volljährige werden seit der Umstellung auf Doppik nicht mehr in einem eigenen Kostenträger erfasst. Diese Kosten sind ab 2010 in der jeweiligen Hilfeart enthalten

*2 hohe Fallzahlen im Bereich der Heimunterbringung, bedingt durch eine hohe Anzahl von beendeten Fällen im Vergleich zu wenig neu begonnenen § 34 SGB VIII-Fällen

18. Eingliederungshilfe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die „seelisch behindert“ sind oder von einer „seelischen Behinderung“ bedroht sind, haben nach § 35 a SGB VIII das Recht auf Eingliederungshilfe.

Entsprechend dem § 2 SGB IX gelten Menschen als behindert, „wenn ihre körperliche Funktion oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensjahr typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ bzw. bei der drohenden Behinderung eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Den behinderten oder von der Behinderung bedrohten Menschen soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Im Einzelnen ist damit beispielsweise eine angemessene Schulbildung, die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit gemeint. Den Betroffenen ist Hilfe zu leisten, um sie so weit wie möglich von der Pflege unabhängig zu machen.

Für die Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII bedeutet dies, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweichen muss. Von „Bedrohung“ wird gesprochen, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Feststellung der seelischen Behinderung muss durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, einen psychologischen Psychotherapeuten oder einen Arzt mit der entsprechenden Fachrichtung für Kinder- und Jugendpsychotherapie getroffen werden.

Neben der psychiatrischen Feststellung der drohenden oder bereits vorhandenen seelischen Behinderung gilt es für die Jugendhilfe zu prüfen, ob eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Es geht bei der Prüfung einer Eingliederungshilfe darum, ob ein Integrationsrisiko mit der seelischen Behinderung oder der drohenden seelischen Behinderung gegeben ist.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 35 a SGB VIII liegt bei dem jeweiligen Kind und Jugendlichen selbst und nicht bei den Personensorgeberechtigten. Nach den Bestimmungen des § 35 a Abs.2 SGB VIII können diese Leistungen je nach Bedarf im Einzelfall in

- ambulanter Form, wie beispielsweise Legasthenie- und Dyskalkulietherapie oder Sozialtraining bei Diagnose von Autismus,
- teilstationärer Form, wie Heilpädagogische Tagesstätten innerhalb und außerhalb des Landkreises (bei spezieller Beschulung mit angeschlossener Tagesstätte),
- stationärer Form, wie u.a. therapeutische Einrichtungen der Jugendhilfe

umgesetzt werden.

Das Amt für Jugend und Familie Freising stellt sicher, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe und des Anbieters der Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten und Mehraufwand verbunden ist.

Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können mit anderen Leistungen der Jugendhilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, sollen nach § 35 a Abs. 4 SGB VIII Einrichtungen und Personen in Anspruch genommen

werden, die auch den erzieherischen Bedarf decken können, wie es beispielsweise in den heilpädagogischen Tagesstätten der Fall ist.

Im Jahr 2003 wurde der Fachdienst Eingliederungshilfen im Amt für Jugend und Familie Freising eingerichtet und war ab 2006 mit einer Vollzeitstelle besetzt. Die im Jahr 2012 durchgeführte Personalbemessung ergab den Bedarf einer zweiten Vollzeitkraft. Diese Stelle wurde im August 2013 besetzt. Damit soll die hohe Qualität dieser Unterstützung für seelisch Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis Freising erhalten und weiterentwickelt werden. Mit der Fortschreibung der Konzeption sowie mit inhaltlichen Veränderungen und Neuerungen konnte neben der alltäglichen fallbezogenen Arbeit begonnen werden.

Eingliederungshilfe ambulant – Kosten und Fallzahlen

Jahr	Fälle	Nettoaufwand
2004	177	211.569 €
2005	147	146.544 €
2006	117	126.138 €
2007	104	139.333 €
2008	117	154.375 €
2009	120	137.434 €
2010	147	257.660 €
2011	208	341.795 €
2012	206	378.423 €
2013	273	498.753 €

Eingliederungshilfen teilstationär – Kosten und Fallzahlen

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2004	11	287.785 €	9.544 €	297.329 €
2005	18	398.630 €	7.562 €	406.192 €
2006	14	347.009 €	5.797 €	352.806 €
2007	9	273.527 €	4.727 €	278.254 €
2008	7	243.011 €	5.361 €	248.372 €
2009	7	252.601 €	4.424 €	257.025 €
2010	6	126.360 €	3.521 €	129.881 €
2011	5	101.221 €	5.610 €	106.831 €
2012	10	130.266 €	3.669 €	133.935 €
2013	27	264.119 €	-	264.119 €

Eingliederungshilfen, stationäre Unterbringung – Kosten und Fallzahlen

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2004	10	280.081 €	212.543 €	492.624 €
2005	11	509.095 €	56.465 €	565.560 €
2006	12	564.211 €	142.889 €	707.100 €
2007	12	451.159 €	81.826 €	532.985 €
2008	12	517.690 €	91.302 €	608.992 €
2009	11	625.247 €	69.100 €	694.347 €
2010	8	506.598 €	119.647 €	626.245 €
2011	9	371.681 €	174.099 €	545.780 €
2012	15	522.219 €	52.147 €	574.366 €
2013	20	759.913 €	95.861 €	855.774 €